

Drs. AR 51/2016

Gutachten

zum Antrag der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) vom 06.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standardsand Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

- vorgelegt am 01.06.2016 -

10

I. Zusammenfassung

Die Gutachtergruppe hat in den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der ZEvA einen überwiegend positiven Eindruck von der Arbeit der Agentur gewonnen. Dieser Eindruck ist von den Hochschulen und den Peers, die in der Vergangenheit an Verfahren der ZEvA als Begutachtende oder als Begutachtete beteiligt waren, bestätigt worden. Hervorzuheben sind vor allem das große Engagement und die Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur.

15

Auf dem Gebiet der Programmakkreditierung agiert die ZEvA routiniert und professionell. Mit den derzeit laufenden fünf Verfahren der Systemakkreditierung hat die Agentur begonnen, sich dieses neue und wichtige Feld der institutionell geprägten Bewertung hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme zu erschließen. Die ZEvA sollte ihr Augenmerk nach Ansicht der Gutachtergruppe wesentlich stärker auf diesen anfangs wenig beachteten Tätigkeitsbereich legen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die ZEvA auch hier die notwendigen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle und an den Kriterien des Akkreditierungsrates ausgerichtete Arbeit mitbringt, empfiehlt die Gutachtergruppe eine Akkreditierung der ZEvA (mit Auflagen) und damit eine erneute Zulassung zur Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung.

20

25

Durchweg positiv zu bewerten sind zudem die Aktivitäten der ZEvA in ihrem angestammten Tätigkeitsbereich der Evaluation.

30

Deutlich geworden ist im Laufe des Verfahrens aber auch, dass sich die ZEvA derzeit in einer Phase des Umbruchs befindet: Zum einen verliert die Programmakkreditierung als

eines der bisherigen Hauptbetätigungsfelder der Agentur in Folge des rasch zunehmenden Interesses an der Systemakkreditierung an Bedeutung, zum anderen hat sich das um einzelne internationale Verfahrenstypen erweiterte Portfolio der ZEvA nach Auffassung der Gutachtergruppe noch nicht hinreichend etabliert.

- 5 In der vorangegangenen ENQA-Bewertung wurde der ZEvA empfohlen, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Evaluation zu intensivieren und hierfür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. Mit der Entscheidung, ihre umfangreichen Erfahrungen auf den Gebieten Programmakkreditierung und Evaluation für eine Ausweitung ihrer Geschäftsbereiche zu nutzen und ihre Servicequalität weiter zu verbessern, hat die ZEvA diese Empfehlung aufgegriffen. Allerdings agiert die ZEvA bei ihren internationalen Aktivitäten aus Sicht der Gutachtergruppe bislang recht vorsichtig, so dass sich das Verhältnis zwischen geringem Auftragsvolumen und dem in internationalen Verfahren in der Regel sehr viel höheren Ressourcenbedarf perspektivisch als problematisch erweisen könnte. Sollte sich die ZEvA entscheiden, ihre internationalen Aktivitäten auszuweiten, sollte sie sich rechtzeitig um eine Aufstockung ihrer personellen Ressourcen bemühen. Prioritär sollte die ZEvA aber den Ausbau der Systemakkreditierung betreiben, der für die Entwicklung der ZEvA nach Einschätzung der Gutachtergruppe von zentraler Bedeutung ist.

Bei der Begutachtung der ZEvA ist an verschiedener Stelle deutlich geworden, dass der Prozess zur Um- und Neuorientierung der Agentur noch nicht abgeschlossen ist. In ihren zentralen Tätigkeitsfeldern (Programmakkreditierung und Evaluation) ist die ZEvA sehr gut aufgestellt; die neuen Betätigungsfelder sind hingegen noch nicht in ausreichendem Maß in die Strukturen und Prozesse der Agentur integriert. Dies betrifft vor allem das System der internen Qualitätssicherung, aber auch das Beschwerdeverfahren oder das Verfahren zur Benennung der Gutachterinnen und Gutachter.

- 25 Auch die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen, die von der ZEvA im Rahmen der Programmakkreditierung – und insofern als nicht gänzlich eigenständiges, aber dennoch ESG-relevantes Verfahren – betrieben wird, weist insbesondere mit Blick auf die Transparenzanforderungen der ESG Mängel auf.

Auch wenn diese Unzulänglichkeiten aufgrund des geringen Anteils der „neuen“ Verfahren sowie der Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen an dem gesamten Leistungsspektrum der Agentur nicht überbewertet werden sollten, so muss doch auf systematischer Ebene Vertrauen in die ESG-Konformität *aller* von der Agentur angebotenen Verfahren gesetzt werden können.

Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass einige ESG-Standards derzeit nur in Teilen als erfüllt bewertet werden können.

5 Für das Begutachtungsverfahren wäre es zuträglich gewesen, hätte die Agentur die unter dem Schlagwort „Strategiepapier 2015-2020“ geführte interne Debatte zum Ausgangspunkt für ihre Selbstbewertung genommen und mit Aussagen zu vorgesehenen oder denkbaren Konsequenzen verbunden. Das Akkreditierungsverfahren hätte dann besser dazu genutzt werden können, um den Veränderungsprozess zu begleiten und die verabredeten Ziele unter Berücksichtigung der Begutachtungsergebnisse umzusetzen.

10 Die Gutachtergruppe ermutigt die ZEvA ausdrücklich, bei ihrer strategischen Neuausrichtung offensiver vorzugehen und ihre Zielsetzungen, aufbauend auf den bisherigen Erfolgen, deutlicher zu kommunizieren.

II. Verfahrensgrundlagen

II.1. Gesetzlicher Auftrag

15 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren. Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf
20 Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung
25 der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consor-
30

tium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005. Die Verabschiedung der neuen *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* im Mai 2015 in Eriwan wird der Akkreditierungsrat zum Anlass nehmen, seine Regeln und Kriterien grundlegend zu überarbeiten.

II.2 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen. Diese Begutachtung wird daher in Anlehnung an die *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA* durchgeführt.

II.3. Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration

Akkreditierung

Die Akkreditierung der ZEvA im Jahr 2011 führte zu einem grundsätzlich positiven Ergebnis. In seinem Akkreditierungsbeschluss vom 16.02.2011 stellte der Akkreditierungsrat fest, dass die Agentur die Kriterien im Wesentlichen erfüllt hat. Zudem hob er die Professionalisierung der ZEvA in der internen Organisation und im Qualitätsmanagement besonders hervor. Die Akkreditierung wurde mit den folgenden drei Auflagen verbunden:

Auflage 1: Die ZEvA legt bis zum 15.08.2011 Kriterien zur Festlegung von Studiengangsbündeln in der Programmakkreditierung vor, die eine hinreichende fachliche Affinität und angemessene Größe der Gutachtergruppe gemäß Ziffer 1.3 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ gewährleisten (Kriterium 2.2.1)

Auflage 2: Die ZEvA legt bis zum 15.08.2011 ein verbindlich definiertes Verfahren vor, das die Beteiligung aller Interessengruppen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter der Programmakkreditierung sichert (Kriterium 2.2.2). Dabei müssen Abhängigkeiten von Einzelmeinungen ausgeschlossen sein.

- 5 **Auflage 3:** Die ZEvA weist bis zum 15.08.2011 in geeigneter Weise nach und dokumentiert nach außen, dass dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ vom 31.10.2008 Rechnung getragen wird.

10 Die fristgerechte Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 23.09.2011 festgestellt.

Dem Gutachten aus dem Jahr 2011 sind außerdem eine Reihe von Empfehlungen zu entnehmen, auf die der Akkreditierungsrat in seiner Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich verwiesen hat:

- 15 **Empfehlung 1:** Angesichts der Bündelung von Entscheidungskompetenzen auf eine einzelne Person in ihrer Organstruktur sollte die Agentur eine stärkere Diversifizierung von Aufgaben und Zuständigkeiten vornehmen (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.1).

Empfehlung 2: Auch für die Studierenden in der SAK sollte in der Satzung die Möglichkeit von stimmberechtigten Stellvertreterinnen und -vertretern vorgesehen werden.

- 20 **Empfehlung 3:** Die Agentur sollte Entscheidungen der eigenen Gremien in Bezug auf häufig auftretende Fragen zur Akkreditierung von Studienprogrammen in geeigneter Form intern dokumentieren (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.1).

Empfehlung 4: Die Agentur sollte konkrete Maßnahmen ergreifen, die in der Satzung festgelegten Ziele zum Anteil stimmberechtigter Frauen in der SAK zu erreichen (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.1).

- 25 **Empfehlung 5:** Es sollten in Zukunft verstärkt internationale Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt und internationale Mitglieder in die SAK berufen werden (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.1).

- 30 **Empfehlung 6:** Die Abläufe im Nachweis der Aufлагenerfüllung sollten so modifiziert werden, dass studentische Mitglieder der Gutachtergruppen besser erreicht werden (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.2).

Empfehlung 7: Bei der Akkreditierung von größeren Studiengangsbündeln sollten jeweils zwei Personen aus den Gruppen der Studierenden und der Berufspraxis in der Gutachtergruppe eingebunden werden (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.2).

5 **Empfehlung 8:** In der Revisionskommission sollten auch Studierende und Mitglieder der Berufspraxis vertreten sein (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.2).

Empfehlung 9: Mittelfristig sollte die Agentur keine Personen ohne eine strukturierte Vorbereitung oder langjährige Erfahrung in den Verfahren der Programmakkreditierung einsetzen (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.3).

10 **Empfehlung 10:** Die Agentur sollte die Passage aus den Verträgen mit den Hochschulen streichen, wonach die im Falle einer Beschwerde der Hochschule an den Akkreditierungsrat im Rahmen einer anlassbezogenen Überprüfung anfallenden Kosten von der Hochschule getragen werden, wenn keine Mängel im Verfahren beanstandet werden (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.6).

15 **Empfehlung 11:** Aus Gründen der Transparenz sollte die Revisionskommission als Organ in der Satzung der Stiftung verankert werden. Die Bestellung der Mitglieder der Revisionskommission sollte als Aufgabe in der Geschäftsordnung des zuständigen Organs verankert sein (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.6).

ENQA – ESG 2005

20 Die Auflagen und Empfehlungen aus dem Akkreditierungsverfahren haben Niederschlag in der Bewertung der ESG gefunden. Die ESG-Standards wurden mit Ausnahme der Standards 2.4, 3.4 und 3.7 als vollständig erfüllt bewertet und mit folgenden Empfehlungen verbunden:

ESG Standard 2.4 (partially compliant)

25 **Empfehlung 1:** Es sollten in Zukunft verstärkt internationale Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt und internationale Mitglieder in die SAK berufen werden.

Empfehlung 2: Mittelfristig sollte die Agentur keine Personen ohne eine strukturierte Vorbereitung oder langjährige Erfahrung in Verfahren der Akkreditierung einsetzen.

ESG-Standard 2.8 (fully compliant)

30 **Empfehlung:** Die ZEvA sollte den Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit die Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit häufiger über strukturierte Analysen zur Verfügung zu

stellen und zu diesem Zweck die strukturierte Aufbereitung der Erkenntnisse institutionalisieren.

ESG-Standard 3.3 (fully compliant)

- 5 **Empfehlung:** Die ZEvA sollte noch stärker im Bereich Evaluation tätig werden und zu diesem Zweck auch zusätzliche Ressourcen für die Akquise bereitstellen.

ESG-Standard 3.4 (substantially compliant)

Empfehlung: Um eine Verstärkung der Aktivitäten in der Evaluation zu ermöglichen, sollte die Agentur für die Akquise zusätzliche Ressourcen bereitstellen.

ESG-Standard 3.7 (partially compliant)

- 10 **Empfehlung:** Bei der Akkreditierung von größeren Studiengangsbündeln sollten jeweils zwei Personen aus den Gruppen der Studierenden und der Berufspraxis in der Gutachtergruppe eingebunden werden.

EQAR – ESG 2005

- 15 Das EQAR-Register-Committee hat die folgenden Punkte als „flagged issues“ gekennzeichnet:

ESG-Standard 2.4 (International experts): It should receive attention whether ZEvA has increased the involvement of international experts and included international perspectives in its committees more prominently.

- 20 **ESG-Standard 2.4 (Expert groups for clustered programme accreditations):** It should receive attention whether ZEvA has ensured appropriate representation of the perspectives of students and professional practice in assessments of large clusters including study programmes from different disciplines.

- 25 Mit Schreiben vom 27.11.2012 wurde die ZEvA von ENQA darum gebeten, in einem *Progress Report* über den Umgang mit ausgewählten Empfehlungen aus der vorangegangenen Begutachtung zu berichten. Jene Empfehlungen sind den oben aufgelisteten Auflagen und Empfehlungen entnommen und wurden bei der aktuellen Begutachtung ebenfalls berücksichtigt.

II.4 Ablauf des Verfahrens

Die ZEvA hat mit Schreiben vom 06.05.2015 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 11.01.2016 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 28.01.2016 wurden

5

den Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 08.02.2016 eingingen. Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 30.09.2015 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

Prof. Dr. Wilfried Müller, ehemaliger Rektor der Universität Bremen (Vorsitz)

Prof. Dr. Karlheinz Sonntag, Universität Heidelberg, ehemaliger Prorektor für Qualitätsentwicklung

10

Dr. Anett Loescher, Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA)

Thomas Kreiml, Bildungsabteilung der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier

Stanislaw Bondarew, Student an der Technischen Universität Dresden

15

Für den Akkreditierungsrat begleitete das Verfahren Herr Dr. Bernd Kaßbaum in Vertretung für Frau Gerstenkorn. Die Gutachtergruppe wurde von Franz Börsch aus der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland unterstützt.

Am 07/08.01.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

20

Antragsbegründung

Die von der ZEvA vorgelegten Antragsunterlagen sind charakterisiert durch einen kurz gehaltenen Antragstext und einen umfangreichen Anlagenband. In dem von der Geschäftsstelle der Agentur erstellten Antragstext wird zur Erläuterung der dort geschilderten Sachverhalte und als Beleg für die Aussagen auf die jeweils einschlägigen Anlagen verwiesen.

25

Aus Sicht der Gutachtergruppe greift der Antragstext der ZEvA mit seinen sehr knappen Aussagen zur Erfüllung der Standards und Kriterien zu kurz. Ohne intensive Lektüre der umfangreichen Anlagen ist der Antragstext zu wenig aussagekräftig und lässt eine

30

Selbsteinschätzung sowie Überlegungen zur strategischen Planung der Agentur vermissen. Die Tätigkeitsfelder der Agentur sind nicht vollständig erläutert, außerdem wird nur vereinzelt auf die Guidelines der ESG und das EQAR-Dokument „Use and Interpretation of the ESG“ Bezug genommen.

- 5 Auch die Chance, ihre Antragsunterlagen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates in Absprache mit dem Vorsitzenden der Gutachtergruppe grundlegend zu überarbeiten, hat die ZEvA nur in eingeschränktem Maße genutzt. So nahm die Agentur lediglich vereinzelt Ergänzungen an dem Antragstext vor und fügte weitere Anlagen bei. Außerdem legte sie ein Mapping zu ESG Teil 1 vor, das die von der ZEvA in ihren Verfahren angewandten Standards mit den ESG-Standards in Beziehung setzt.

10 Auf Grundlage des Antragstextes stellte sich die Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Begehung als mühsam dar; demgegenüber haben die zahlreichen Gespräche im Rahmen der Begehung ein umfassendes Bild von den Tätigkeiten, dem Anspruch und den Entwicklungsperspektiven der ZEvA gezeichnet (siehe hierzu das nachfolgende Kapitel zur Begehung).

15 Positiv hervorzuheben ist vor allem der ausführliche Erfahrungsbericht der Agentur (Anlage 50), der Auskunft über die Erfüllung der Auflagen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren gibt und über den Umgang mit den Empfehlungen und den sog. „flagged issues“ des Europäischen Registers EQAR informiert.

- 20 Auch die Leitfäden der Agentur, die für das Verständnis der unterschiedlichen von der ZEvA angebotenen Verfahren von besonderer Bedeutung sind, geben einen guten Überblick über die einzelnen von der Agentur angebotenen Verfahren. Dies gilt insbesondere für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung und der Evaluation.

Begehung

- 25 Am 23./24.02.2016 fand am Sitz der Agentur eine Begehung statt, in deren Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 22.02.2016 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, mit Mitgliedern der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK), der Ständigen Evaluierungskommission (SEK), der Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA), der Kommission Systemakkreditierung und des Stiftungsrates, ferner mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachterinnen und Gutachtern, die von der ZEvA in nationalen und internationalen Akkreditierungs-, Evaluations- oder Zertifizierungsverfahren eingesetzt wurden, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen aus dem In- und Ausland, an

denen die Agentur Akkreditierungs-, Evaluations- oder Zertifizierungsverfahren durchgeführt hat. (Der Ablaufplan ist als Anlage A beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 01.06.2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ZEvA vom 31.05. das beiliegende Gutachten 2016 mit einstimmigem Votum vor.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* vom Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010. Der Beschluss des EQAR „Policy on the Use and the Interpretation of the ESG“ vom 12.06.2015 wurde in die Begutachtung einbezogen.

Die Gespräche im Rahmen der Begehung haben nach Auffassung der Gutachtergruppe deutlich werden lassen, dass sich die ZEvA infolge des an Bedeutung verlierenden Marktes der Programmakkreditierung und der daraus resultierenden Suche nach neuen Geschäftsfeldern in einer Umbruchphase befindet. Im Gegensatz zu den gut etablierten Tätigkeitsfeldern der Programmakkreditierung und der Evaluation haben die neuen Verfahren, vor allem die Zertifizierung und die Auditierung eher Pilotcharakter und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe noch nicht systematisch in der Agentur verankert. Dies drückt sich teilweise in den Leitfäden, vor allem aber in dem Antrag der Agentur aus. Zu dieser Einschätzung passt im Übrigen der Hinweis in der Einleitung des Antragstextes der ZEvA, dass sich die Aussagen zu den Standards der ESG 2015 aufgrund der eher geringen Anzahl internationaler Verfahren überwiegend auf die Akkreditierungsverfahren bezögen.

Die Gutachterin und die Gutachter würdigen die Bemühungen der ZEvA, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen und heben in diesem Zusammenhang das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur sehr positiv hervor.

II.5 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und basierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis.

Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt der Akkreditierungsrat die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Ein europäischer Konsens in der Qualitätssicherung von Hochschulen wurde mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG) erstmals von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet.

Eine überarbeitete Fassung der ESG wurde im Mai 2015 auf der Konferenz der Ministerinnen und Minister in Eriwan beschlossen. Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, berücksichtigte der Akkreditierungsrat von Anfang an die ESG.

III. Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)

III.1 Gründung

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen als gemeinsame Institution der Hochschulen dieses Bundeslandes mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Zunächst hat die ZEvA Verfahren zur flächendeckenden Evaluation von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen durchgeführt. Im Jahr 2000 wurde die ZEvA um eine Akkreditierungsabteilung erweitert und als erste Agentur vom Akkreditierungsrat für die Akkreditierung von Studiengängen akkreditiert.

Mit Datum vom 11.09.2008 wurde die ZEvA durch Beschluss der niedersächsischen Landesregierung in eine neue Organisationsstruktur überführt. Seit Januar 2009 ist die Agentur eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

III.2 Organisation

Die Aufgaben der ZEvA und ihre Organstruktur sind in der Satzung der Agentur festgeschrieben. Organe der ZEvA sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand, die Ständige Akkreditierungskommission (SAK), die Ständige Evaluationskommission (SEK) und die Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA). Ergänzt werden die Organe durch die Kommission für Systemakkreditierung (KSA) und die Revisionskommission der ZEvA.

Stiftungsrat: Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die sowohl für die Evaluation als auch für die Akkreditierung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Stiftungsrat besteht aus sieben im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen erfahrenen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gewählt; ein Mitglied wird von dem für die Hochschulen zuständigen Fachministerium benannt. Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder der SAK, der SEK und der KIA.

SAK: Die Ständige Akkreditierungskommission ist das zentrale Beschlussgremium für die Entscheidungen in der Programm- und der Systemakkreditierung. Die SAK setzt die Gutachtergruppen für die Verfahren der Programmakkreditierung ein, steuert den Akkreditierungsprozess nach den vom Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahrensgrundsätzen und beschließt die Richtlinien der ZEvA zu deren Umsetzung.

SEK: Die Ständige Evaluierungskommission steuert den Evaluationsprozess im Ganzen. Dazu verabschiedet sie eine jeweils auf zwei Jahre angelegte Arbeitsplanung. Sie nimmt die Berichte zu laufenden Evaluationsverfahren entgegen und beschließt die darin enthaltenen Empfehlungen zur Qualitätssicherung. Des Weiteren beschließt sie die Verfahrensgrundsätze und überwacht deren Einhaltung.

KIA: Die Kommission für internationale Angelegenheiten beschließt auf der Grundlage der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) über die Akkreditierung ausländischer Studiengänge. Sie setzt auf Vorschlag der Geschäftsstelle die Gutachtergruppen der Evaluations- und Akkreditierungsverfahren der ZEvA ein und verabschiedet die Evaluationsberichte der Gutachtergruppen zu Audits an ausländischen Hochschulen.

KSA: Die Kommission Systemakkreditierung setzt die Gutachtergruppen zur Systemakkreditierung einschließlich der Programmstichproben sowie deren jeweilige Vorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsstelle der ZEvA ein. Sie stellt das Ergebnis einer Vorprüfung zur Systemakkreditierung fest und entscheidet über die Zulassung einer Hochschule zum Hauptverfahren der Systemakkreditierung. Nach Abschluss des Verfahrens legt sie der SAK eine Beschlussempfehlung vor.

Revisionskommission: Die Revisionskommission nimmt Einwände von Hochschulen gegen Akkreditierungsentscheidungen der SAK entgegen und beschließt Empfehlungen an die SAK, ob und inwieweit den vorgebrachten Einwänden stattgegeben werden soll. Die Mitglieder der KSA werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle von der SAK gewählt.

III.3 Ausstattung

Derzeit erzielt die ZEvA nach eigenen Angaben einen Jahresumsatz in Höhe von ■ Euro aus Akkreditierungsverfahren; hinzu kommt eine Förderung von etwa ■ Euro für niedersächsische Qualitätssicherungsprojekte.

In der Geschäftsstelle der Agentur arbeiten derzeit ein Geschäftsführer, 11 Referentinnen und Referenten (■ VZÄ) sowie 6 Personen in der Verwaltung (■ VZÄ).

Der Geschäftsstelle steht eine Bürofläche von 580 qm zuzüglich 64 qm Lagerfläche zur Verfügung. Zur IT-Ausstattung gehören 17 Arbeitsplatzrechner und 11 Notebooks. Die Infrastruktur bilden ein entsprechendes Computernetzwerk mit LAN und WLAN sowie ein externer Web- und Mail-Server.

III.4 Tätigkeitsspektrum

Die ZEvA bietet gemäß der im Vorfeld vorgenommenen Abstimmung mit EQAR die folgenden ESG-relevanten Verfahren der Qualitätssicherung im Hochschulbereich an:

1. Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland: In den Jahren 2010 bis 2015 hat die ZEvA insgesamt 1.196 (Teil-) Studiengänge in Deutschland akkreditiert, davon 633 an Universitäten, 529 an Fachhochschulen und 34 an Berufsakademien (Anlage 19).

Zudem hat die ZEvA ein Verfahren der Systemakkreditierung abgeschlossen; weitere fünf Verfahren sind derzeit noch anhängig.

2. Evaluation: Dieser Tätigkeitsbereich untergliedert sich in:

- (a) Institutionelle Evaluation des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre,
- (b) Studiengangs- und Fächerevaluationen und
- (c) Thematische Evaluationen

in den Jahren 2011 bis 2015 hat die ZEvA 18 thematische und strukturelle Evaluationen in Niedersachsen, zwei Verfahren zur Fächer- bzw. Studiengangevaluationen und ein Verfahren zur Evaluation eines Studiengangskonzeptes durchgeführt (Anlage 20).

3. Quality Audit: Die ZEvA hat bislang ein Quality Audit an einer österreichischen Hochschuleinrichtung durchgeführt.

4. Internationale Programmakkreditierung: Außerhalb Deutschlands hat die Agentur in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 37 Studienprogramme an sieben Hochschulen begutachtet (Anlage 21).

5. Zertifizierungen: Auf der Website der ZEvA gibt ein Dokument Auskunft über sieben ausgesuchte Verfahren der Zertifizierung von staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungssektors; die Verfahren betreffen mehrheitlich nichthochschulische Einrichtungen.¹

6. Programmakkreditierung in der Schweiz: In der Schweiz hat die ZEvA eine Programmakkreditierung an einer schweizerischen Fachhochschule durchgeführt (Antrag, Seite 8).

Das Verfahren wird von der ZEvA nicht mehr angeboten, da die seinerzeit geltenden Vorgaben des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung mit In-

¹ Gegenstand der in dem vorliegenden Bericht dokumentierten Bewertung sind nur Verfahren aus dem Hochschulsektor.

krafttreten des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes (HFKG) keine Gültigkeit mehr besitzen. Derzeit ist die ZEvA nicht für Tätigkeiten in der Schweiz zugelassen, so dass dieses Verfahren nicht Gegenstand der nachfolgenden Bewertungen in Kapitel 4 ist.

7. Akkreditierung von Promotionsstudiengängen: Nach Angaben der ZEvA wurden von der Agentur bislang insgesamt 22 Entscheidungen zu niedersächsischen Promotionsstudiengängen getroffen. Auf der Website der ZEvA sind derzeit 14 Studiengänge gelistet.²

Die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen findet in der „Eligibility Confirmation“ von EQAR keine Erwähnung. Dennoch ist das Verfahren nach Auffassung der Gutachtergruppe trotz seines quantitativ kaum ins Gewicht fallenden Umfangs den ESG-relevanten Tätigkeiten der Agentur zuzurechnen.

Das Hauptbetätigungsfeld der Agentur hat in den vergangenen fünf Jahren auf der Programmakkreditierung in Deutschland (knapp 1.200 Verfahren) und auf thematischen und strukturellen Evaluationen in Niedersachsen (18 Verfahren) gelegen. Die Systemakkreditierung gewinnt seit ca. einem Jahr an Bedeutung (fünf laufende Verfahren).

² Die Angaben sind der Stellungnahme der ZEvA vom 31.05.2016 zu dem vorliegenden Gutachten entnommen.

IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

2.1 Consideration of internal quality assurance

STANDARD:

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

GUIDELINES:

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 5 Die ZEvA hat die von ihr in den jeweiligen Verfahren angewandten Kriterien tabellarisch den korrespondierenden ESG-Standards gegenübergestellt (Anlage 59). Gemäß der Tabelle werden die ESG-Standards Teil 1 in den folgenden, von der Agentur angebotenen Verfahren berücksichtigt: (1) Programm- und Systemakkreditierung, (2) Institutionelle Evaluation, (3) Quality Audit, (4) Internationale Akkreditierungen, (5) Zertifizierungen, (6) Programmakkreditierung in der Schweiz und (7) Akkreditierung von Promotionsstudiengängen.

- 10 **1. Programm- und Systemakkreditierung:** Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden von der ZEvA auf der Grundlage der einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates durchgeführt (Anlage 01). Die Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln sind in den entsprechenden Leitfäden der Agentur definiert (Anlagen 02 und 15 03).

- 20 **2. Evaluation:** Die ZEvA führt Institutionelle Evaluationen, Studiengangs- und Fächerevaluationen sowie thematische Evaluationen durch. Die Evaluation von Studienprogrammen richtet sich nach dem Bedarf der Hochschulen und den gesetzlichen Vorgaben, in Niedersachsen nach dem § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). In den Verfahren werden gelegentlich thematische Fokussierungen auf einzelne Aspekte (und Standards) vorgenommen.

In der Institutionellen Evaluation und in der Studiengangs- und Fächerevaluation werden die ESG-Kriterien insgesamt abgedeckt, die Informationen werden in den Selbstberichten der Hochschulen und in den Evaluationsberichten allerdings anders gegliedert (Anlage 04). In den Verfahren zur Thematischen Evaluation sind die ESG-Kriterien in der Regel nur in Teilbereichen erfasst, abhängig von der konkreten Fragestellung des Evaluationsverfahrens. In diesen Verfahren geht es beispielsweise um die Bewertung eines Drittmittelprojekts (Qualitätspakt Lehre) oder von Förderanträgen niedersachsenweit vorgenommener Ausschreibungen. Neben der Beurteilung der Projekterfolge (Zielerreichung) werden auch die Projektsteuerung und die Qualitätssicherung bewertet.

3. Quality Audit: Gegenstand des Quality Audits sind interne Qualitätsmanagementsysteme an österreichischen Hochschulen. Gesetzliche Grundlage für das Verfahren ist das Österreichische Hochschulqualitätssicherungsgesetz (§ 22 HS-QSG), das die Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme vorschreibt und inhaltliche Prüfbereiche definiert.

Des Weiteren findet das Verfahren Anwendung auf Lehrgänge zur Weiterbildung bei Erhalten von Fachhochschulstudiengängen gemäß § 9 des österreichischen Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) sowie auf Lehrgänge zur Weiterbildung, die in Kooperationsform im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11 FHStG betrieben werden (Anlage 5, Seite 15).

In dem ZEvA-Leitfaden „Zertifizierung des Systems der internen Qualitätssicherung an Fachhochschulen in Österreich“ werden die Prüfbereiche in Form von Leitfragen, Erläuterungen und Anforderungsprofilen konkretisiert (Anlage 05).

4. Internationale Programmakkreditierung: Für Internationale Verfahren der Programmakkreditierung hat die ZEvA in ihrem Leitfaden insgesamt acht Qualitätsstandards formuliert, die sich an den ESG orientieren (Anlage 06). Sowohl in der Einführung zu Kapitel C Assessment Framework als auch in dem *Contractual Agreement* (Anlage 22) ist explizit festgehalten, dass die Bewertung der Studiengänge auf der Grundlage des Europäischen Qualifikationsrahmens, der ESG und des ECTS Users' Guide erfolgt.

Des Weiteren bietet die ZEvA die nachfolgend aufgeführten Verfahren der Zertifizierung (5) und der Akkreditierung von Promotionsstudiengängen (6) an, die jedoch derzeit innerhalb des Tätigkeitsspektrums der ZEvA eine nachrangige Rolle spielen. Dieser Befund hat sich aus den Gesprächen vor Ort ergeben.

5. Die Zertifizierungen: Die Zertifizierung wird im Wesentlichen als Pilotverfahren betrachtet, über dessen endgültige Aufnahme in ihr Leistungsportfolio die Agentur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden hat.

Zielgruppe für die Zertifizierungen sind wettbewerbsorientierte staatliche und private Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungssektors. Im Fall der Zertifizierung der Anrechenbarkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium können die Bildungsanbieter auch aus dem nicht-tertiären Sektor kommen (Anlage 16, Seite 2). Die Standards der Zertifizierung werden jeweils an den vorab definierten Gegenstand der Zertifizierung angepasst und modulartig zusammengesetzt (Anlage 16, Seite 3). Folgende Standards finden immer Anwendung: (1) Bewertung der Qualifikationsziele, (2) Bewertung des zugrunde liegenden Konzepts, (3) Bewertung der Umsetzung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung, (4) Bewertung des internen Qualitätsmanagements zur Erreichung der oben genannten Ziele. (Anlage 53).

6. Akkreditierung von Promotionsstudiengängen: Dieses Verfahren erfolgt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 und § 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Demnach sollen Hochschulen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sog. Promotionsstudiengänge anbieten, die ebenfalls akkreditiert werden müssen. Als Bewertungsmaßstab dienen die Richtlinien des Niedersächsischen Wissenschaftsministeriums (Anlage 52).

Die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen stellt genau genommen kein eigenständiges Betätigungsfeld der Agentur dar. Die Promotionsstudiengänge werden in sogenannten Clusterverfahren gemeinsam mit Bachelor- und Masterstudiengängen nach denselben Verfahrensregeln akkreditiert; das Siegel des Akkreditierungsrates wird hingegen nicht vergeben (Antrag, Seite 7).

Bewertung

Die tabellarische Übersicht, die die in den ZEvA-Verfahren zugrunde gelegten Standards mit den ESG-Standards von Teil 1 in Beziehung setzt (Anlage 59), belegt, dass und auf welche Weise die einzelnen Standards aus der Teil 1 der ESG berücksichtigt werden.

Die derzeit geltenden Regeln des Akkreditierungsrates, die die ZEvA der Durchführung ihrer Verfahren in der Programm- und Systemakkreditierung zugrunde legt, orientieren sich an Teil 1 der ESG (2005). Auch wenn die Anpassung der Regeln des Akkreditierungsrates an die überarbeiteten ESG (2015) noch nicht abgeschlossen ist, kann für den Großteil der Standards bereits heute eine Umsetzung von Teil 1 der ESG festgestellt werden (siehe Mapping AR - ESG, Anlage C).

Der Einbezug der ESG-Standards von Teil 1 kann auch für die Evaluationsverfahren festgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Evaluationstypen, also auch für solche

Verfahren, in denen thematische Fokussierungen auf einzelne Aspekte (und Standards) vorgenommen werden.

5 Während die tabellarische Zuordnung der in den Auditverfahren zugrunde gelegten Standards zu den ESG-Standards von Teil 1 schematisch und wenig differenziert vorgenommen wird (Anlage 59), lässt der Leitfaden in Kapitel B (Themenfelder für den Selbstbericht und die Begutachtung) einen klaren Bezug auf die ESG-Standards von Teil 1 erkennen (Anlage 05).

10 In den internationalen Verfahren findet Teil 1 der ESG-Standards umfassend Anwendung. Dies wird nicht nur in dem Leitfaden der ZEvA (Anlage 06) explizit festgehalten, sondern geht auch aus der von der Agentur vorgenommenen Zuordnung der neun „Sections“ des Assessment Frameworks zu den einzelnen ESG-Standards hervor (Anlage 59). In den Gesprächen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und den Hochschulvertretern, die an internationalen Verfahren beteiligt waren, wurde diese Einschätzung bestätigt.

15 In den Zertifizierungsverfahren ist die Situation unklar: Dem Leitfaden Zertifizierung ist zwar zu entnehmen, dass sich die Zertifizierungsverfahren immer an den ESG orientieren (Anlage 16, Seite 4). Diese Aussage bezieht sich aber offensichtlich eher auf die Ausgestaltung des Verfahrens und mithin auf Teil 2 der ESG. Auf ESG Teil 1 wird im Kapitel „Standards für die Zertifizierung“ (Anlage 16, Seite 3) implizit und eher rudimentär Bezug genommen; bei den „heranzuziehenden Dokumenten“ (Anlage 16, Seite 5) werden die
20 ESG jedoch nicht mehr erwähnt. Widersprüche zwischen den Standards der ZEvA und ESG Teil 1 lassen sich gleichwohl nicht erkennen.

25 Das Verfahren zur Akkreditierungen von Promotionsstudiengängen ist weder in der EQAR-Bestätigung der ESG-relevanten Tätigkeitsfelder erwähnt noch ist es im Lichte der ESG (2015) in dem Antrag der ZEvA näher erläutert worden. Erst in den Gesprächen vor Ort ist deutlich geworden, dass die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen nach den Grundsätzen des Verfahrens zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen – und insofern ESG-konform – durchgeführt wird. Dies ist den öffentlich zugänglichen Dokumenten der ZEvA allerdings nicht zu entnehmen.

30 Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die ZEvA ESG-Standard 2.1 im Bereich ihrer Kerntätigkeiten, das heißt in der Programm- und Systemakkreditierung sowie in der Evaluation erfüllt; dies gilt im Wesentlichen auch für die Verfahren der internationalen Programmakkreditierung und für die Auditverfahren. In den Zertifizierungsverfahren ist die Situation uneindeutig.

Empfehlungen

Empfehlung 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt, *alle* von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eindeutig auf die ESG-Standards von Teil 1 auszurichten und dies transparent zu machen.

5 Ergebnis

Standard 2.1 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.2 Designing methodologies fit for purpose

STANDARD:

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

GUIDELINES:

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

10 Dokumentation

Die ZEvA hat in ihren Leitfäden, die auf der Website der Agentur veröffentlicht sind, jeweils Ziel und Zweck der unterschiedlichen Verfahren definiert (siehe Anlagen 02 - 06, 15 und 16).

15 In der *Programm- und Systemakkreditierung* müssen Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats (AR) akkreditiert werden. In den Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung sind klare Kriterien für die Gestaltung der Verfahren vorgegeben, außerdem ist die Agentur vertraglich verpflichtet, die relevanten rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die

Leitfäden der ZEvA konkretisieren und interpretieren die Vorgaben des Akkreditierungsrates, soweit erforderlich.

Die *Evaluationsverfahren* werden auf der Grundlage der Leitfaden „Qualitätssicherung in Lehre und Studium. Handbuch zur externen Evaluation an Hochschulen“ (Anlage 04) durchgeführt, in dem ESG-konforme Prozesse und Kriterien beschrieben sind. Sind Hochschulen des Landes Niedersachsen betroffen, richten sich die Verfahren außerdem nach den Anforderungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 5 NHG).

Die *Auditierung* erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Zertifizierung des Systems der internen Qualitätssicherung an Fachhochschulen in Österreich (Anlage 05). In der *Auditierung* werden die gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 22 HS-QSG für die Auditierung) berücksichtigt

In dem Leitfaden für *Zertifizierungsverfahren* wird die Befolgung der gesetzlichen Regelungen als Leitlinie des Verfahrens definiert.

Die Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen werden auf der Grundlage der „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur durchgeführt.

Die Leitfäden für die von der ZEvA angebotenen Verfahren – so die Aussage auf der Begehung – werden durch die zuständigen Referatsleiter in Abstimmung mit der Geschäftsführung entwickelt und nachfolgend in der zuständigen Kommission beraten und verabschiedet. Die relevanten Interessengruppen (Professoren/Professorinnen verschiedener Hochschultypen und Fächergruppen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und Studierende) sind gemäß der ZEvA-Satzung in den Kommissionen der Agentur vertreten (siehe auch Abschnitt III.2).

Auf Ebene des deutschen Akkreditierungssystems werden die Regeln für die Programm- und die Systemakkreditierung durch den Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der Agenturen und der relevanten Interessengruppen weiterentwickelt.

Bewertung

Die ausführliche und anschauliche Darstellung der von der ZEvA angebotenen Verfahren in den einzelnen Leitfäden der Agentur lässt den Schluss zu, dass die Verfahren im Wesentlichen so definiert und ausgestaltet sind, dass sie ihre Ziele und Zwecke erreichen können und zudem die rechtlichen Regelungen berücksichtigen. Diese Einschätzung ist in den Gesprächen vor Ort sowohl von den Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertre-

tern, die von ihren Erfahrungen mit der ZEvA berichteten, als auch von den eingesetzten Gutachterinnen und Gutachtern der ZEvA bestätigt worden.

In den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur ist überdies deutlich geworden, dass die Diskussionen in den Kommissionen der ZEvA und in den von der Agentur veranstalteten Konferenzen und Seminaren eine wichtige Erkenntnisquelle für die Erstellung und Weiterentwicklung der Leitfäden darstellen, und dass die Stakeholder über die einzelnen Kommissionen in angemessener Weise in den Erstellungsprozess eingebunden werden.

Für das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen liegt kein aussagekräftiger Leitfaden der Agentur vor. Die „Leitlinien und Kriterien (...)“ des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur definieren zwar Bewertungsmaßstäbe und allgemeine Ziele von Promotionsstudiengängen; Angaben zu Ablauf und Zielen des *Verfahrens* sind dem Dokument aber nicht zu entnehmen. In den Gesprächen vor Ort wurde die Gutachtergruppe darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Akkreditierung der Promotionsstudiengänge nach den Regeln zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt.

Empfehlungen

Empfehlung 2: Die Agentur sollte transparent und in angemessener Weise über das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen informieren und darlegen können, dass das Verfahren die mit ihm verbundenen Ziele erreichen kann.

Ergebnis

Standard 2.2 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.3 Implementing processes

STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine.

Dokumentation

Die ZEvA hat Leitfäden für die Programmakkreditierung (Anlage 02), für die Systemakkreditierung (Anlage 03), für die externe Evaluation an Hochschulen (Anlage 04), für Qualitätsaudits in Österreich (Anlage 05), für internationale Verfahren der Programmakkreditierung und der institutionellen Akkreditierung (Anlage 06) und für die Zertifizierung von staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungssektors (Anlage 16) vorgelegt. Die von der ZEvA angebotenen Qualitätssicherungsverfahren sind dort beschrieben.

Die Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen werden auf der Grundlage der „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur durchgeführt. Ein eigener Leitfaden der ZEvA zum Verfahrensablauf und den Verfahrenskomponenten ist nicht vorhanden.

Den auf der Website der Agentur veröffentlichten Leitfäden ist zu entnehmen, dass die genannten Verfahren die in ESG-Standard 2.3 benannten Verfahrenselemente enthalten.

Hierzu gehören eine Selbstbewertung bzw. eine Selbstdokumentation, eine Begutachtung durch eine externe Gutachtergruppe, eine Dokumentation der Ergebnisse (Bericht über die externe Begutachtung) und ein konsequentes Follow-up.

5 In den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden seit 2015 die vollständigen Gutachten veröffentlicht und in die Datenbank des Akkreditierungsrates (HRK Kompass) eingepflegt.

Die Guidelines zu Standard 2.3 sprechen vom „Selbstbericht oder (einer) Sammlung anderer Materialien und Nachweise“. Die ZEvA regt die Hochschulen nach eigener Aussage dazu an, sich möglichst umfassend auf vorhandene Dokumente und Nachweise bei der
10 Dokumentation zu stützen, um ihren Aufwand auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Dazu wurden die Anforderungen an die Dokumentation überarbeitet (Anlage 08, Anlage 09).

Zum Follow-up

15 In den Akkreditierungsverfahren erfolgt das Follow-up im Rahmen von Auflagen, die innerhalb der Akkreditierungsfrist zu erfüllen sind, oder auch im Zuge von Empfehlungen, deren Umsetzung Gegenstand der Folgeakkreditierung ist. Die Auflagen können maßgebliche Folgen haben; ihre Nichterfüllung führt in der Regel zum Entzug der Akkreditierung.

In der Studiengangs- und Fächerevaluation werden die Hochschulen nach Abschluss des Verfahrens gebeten, über Folgemaßnahmen zu berichten. Die Berichte werden auf der
20 Website der Agentur publiziert.

In der institutionellen Evaluation überprüft die ZEvA auf Antrag der Hochschule die programmgemäße Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Die ZEvA stellt darüber hinaus auf Wunsch der Hochschule ein Zertifikat aus, das die Durchführung des Audits bestätigt und seine wesentlichen Ergebnisse sowie die von der Hochschule beschlossenen
25 Maßnahmen dokumentiert (Anlage 04, Seite 14).

In der thematischen Evaluation gelten nach Aussage des Leitfadens (Seite 58) dieselben Grundsätze wie für andere Evaluationsverfahren der ZEvA.

Die Zertifizierung ist für die Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen freiwillig, die Ergebnisse sind somit nicht bindend, sondern haben nur empfehlenden Charakter. Soweit
30 die ZEvA Zertifizierungsverfahren (als Pilotvorhaben) betreibt, legt sie dafür einen eigens formulierten (vorläufigen) Leitfaden zugrunde (Anlage 16).

Bewertung

Den Leitfäden der Agentur lässt sich entnehmen, dass die dort beschriebenen Verfahren die folgenden Verfahrenselemente enthalten: Selbstbewertung bzw. Selbstdokumentation, Begutachtung durch eine externe Gutachtergruppe, Bericht über die externe Begutachtung und ein konsequentes Follow-up.

Eine Ausnahme bildet jedoch das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen. Weder den Antragsunterlagen noch der Website der Agentur sind einschlägige Informationen zu dem Verfahren und seinen Komponenten zu entnehmen. In den Gesprächen vor Ort ist deutlich geworden, dass die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen auf der Grundlage der Regeln für die Programmakkreditierung durchgeführt wird. Es handelt sich nicht um eigenständige Verfahren, die nur parallel zu entsprechenden Masterprogrammen bewertet werden. Gleichwohl findet das Verfahren in den Dokumenten der Agentur keine Erwähnung und ist folglich nicht gemäß ESG 2.3 vorab definiert. Der Terminus „Programmakkreditierung“ sowie die im entsprechenden Leitfaden dargelegten Bewertungsmaßstäbe beziehen sich im deutschen Kontext auf Bachelor- und Masterstudiengänge (und nicht auf Promotionsprogramme), so dass hier auch unter Transparenzgesichtspunkten Handlungsbedarf besteht.

In den Zertifizierungsverfahren ist ein formales Follow-up nicht vorgesehen. Dies ist insofern nachvollziehbar und folgerichtig, als eine Hochschule solch ein Verfahren ausschließlich deshalb beantragt, um Empfehlungen zu erhalten und ihr Follow-up hierauf abzustimmen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die ZEvA über ein Instrumentarium für Follow-up Maßnahmen verfügt, das die von den Hochschulen ergriffenen Maßnahmen in den Blick nimmt. Dabei hängt die Ausgestaltung des Follow-up Verfahrens von dem Charakter des gewählten Qualitätssicherungsverfahrens ab.

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die ZEvA ESG-Standard 2.3 im Bereich ihrer Kerntätigkeiten, das heißt in der Programm- und Systemakkreditierung sowie in der Evaluation gut erfüllt. Dies gilt auch für das Quality Audit, die internationale Programmakkreditierung und die Zertifizierungen, nicht aber für die Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen.

Empfehlungen

Empfehlung 3: Das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen sollte (auch wenn es sich nicht um eigenständige Verfahren handelt) wie die anderen von der ZEvA angebotenen Qualitätssicherungsverfahren so definiert und nach außen hin darge-

stellt werden, dass die Verfahrensbestandteile (Selbstbewertung, externe Begutachtung, Berichtlegung und Follow-up) transparent werden.

Ergebnis

Standard 2.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

5

2.4 Peer-review experts

STANDARD:

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Bei der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Programmakkreditierung sollen systematisch Studierende und die Berufspraxis beteiligt werden (Auflage 1).

10 Mittelfristig sollte die Agentur keine Personen ohne eine strukturierte Vorbereitung oder langjährige Erfahrung in den Verfahren der Programmakkreditierung einsetzen (Empfehlung).

Die ZEvA sollte die Einbindung internationaler Experten verstärken und für eine prominente Berücksichtigung der internationalen Perspektive in ihren Gremien sorgen (EQAR flagged issue).

15 Bei Verfahren mit größeren Studiengangs-Clustern sollte die ZEvA für eine angemessene Repräsentation der studentischen und berufspraktischen Perspektive sorgen (EQAR flagged issue).

Dokumentation

In ihren Verfahren zur Qualitätssicherung setzt die ZEvA grundsätzlich externe Gutachtergruppen ein. Den Leitfäden zu den einzelnen Verfahrenstypen ist zu entnehmen, dass sich die Gutachtergruppen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, der Berufspraxis *und mindestens einem studentischen Mitglied* zusammensetzen. Soweit es sich um Akkreditierungsverfahren in Deutschland handelt, arbeitet die ZEvA mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammen, der auf Anforderung geeignete Vorschläge unterbreitet. In allen anderen Fällen rekrutiert die ZEvA eigenständig studentische Mitglieder und nutzt hierzu eine eigene Datenbank.

- 5
- 10 Gemäß § 12 bzw. der Satzung sollen der SAK bzw. der KIA mindestens zwei Angehörige ausländischer Hochschulen angehören. In der SAK befinden sich momentan zwei Mitglieder aus dem Ausland, namentlich eine Berufspraktikerin, die in der Schweiz tätig ist, und eine aus Österreich stammende Studentin. Die internationalen Verfahren, die nicht nach den Regeln des Akkreditierungsrates durchgeführt werden, werden inzwischen jedoch
- 15 durch eine spezielle internationale Kommission für Internationale Angelegenheiten (KIA) entschieden, die auch international besetzt ist.

In den Gutachtergruppen für die Systemakkreditierung wird gemäß dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung die Benennung eines ausländischen Mitglieds in jedem Fall angestrebt (Anlage 36, Seite 31).

- 20 Als Kriterien für die Festlegung eines Clusters in der Programmakkreditierung hat die SAK festgelegt, dass die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge i.d.R. von einem der in der offiziellen Studierendenstatistik definierten Studienbereich getragen werden und zugleich die Gutachtergruppe aus weniger als zehn Personen besteht (Beschluss der SAK vom 05.07.2011)

25 *Zur Auswahl, Vorbereitung und Unbefangenheit*

In allen Geschäftsbereichen werden die Gutachterinnen und Gutachter auf Vorschlag der betreuenden Referentinnen und Referenten „von dem jeweils zuständigen Gremium“ benannt,(Antrag, Seite 11).

- 30 Die Einsetzung der Gutachtergruppen erfolgt in der Programmakkreditierung durch die SAK (§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der SAK) und für die Systemakkreditierung durch die KSA (§ 1 Abs. Geschäftsordnung KSA). Die Gutachtergruppen in den internationalen Verfahren der Programmakkreditierung werden von der KIA bestellt. Die Auswahlkriterien sind in dem entsprechenden Leitfaden festgehalten (Anlage 06, Seite 5)

Hinsichtlich der weiteren Verfahrenstypen (Audit-Verfahren und Zertifizierungen) geht aus den einschlägigen Dokumenten (Satzung, Geschäftsordnungen, Leitfäden) nicht hervor, welches Gremium für die Einsetzung der Gutachtergruppen zuständig ist.

5 Laut Aussage im Antrag der ZEvA müssen die Gutachterinnen und Gutachter grundsätzlich fachlich ausgewiesen, unabhängig und unbefangen sein.

Kriterien für die Auswahl und Eignung von Gutachterinnen und Gutachtern finden sich in dem nicht öffentlich zugänglichen Leitfaden für interne Qualitätssicherung (Anlage 36). Die dort getroffenen Aussagen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Programmakkreditierung (Seiten 20 und 26) und auf die Systemakkreditierung (Seite 31).

10 Zur Einsetzung von Gutachtergruppen in Evaluationsverfahren findet sich eine kurze Passage im Handbuch zur externen Evaluation an Hochschulen (Anlage 04, Seite 7). In dem Handbuch wird darauf hingewiesen, dass die ZEvA großen Wert auf die Auswahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter legt, deren Unbefangenheit prüft und abschließend das Benehmen mit der Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe
15 herstellt. In einer Einführungsveranstaltung in der betreffenden Hochschule wird die Zusammensetzung der Gutachtergruppe nochmals erörtert.

Zur Einsetzung von Gutachtergruppen in Auditverfahren gibt ebenfalls der zugehörige Leitfaden Auskunft (Anlage 16). Laut den Ausführungen auf Seite 3 stellt die Agentur sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter über die für ihre Aufgabe nötigen Fähigkeiten
20 und Erfahrungen verfügen. Die Agentur wahrt laut Leitfaden Sorgfalt bei ihrer Auswahl.

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter werden nach Auskunft der Agentur in allen Verfahren Informationsmaterialien mit den einschlägigen Vorgaben, dem ZEvA-Leitfaden und einer Handreichung für Gutachter/-innen verschickt. Zudem wird grundsätzlich ein vorbereitendes Gespräch vor Ort geführt (Antrag, Seite 11). In Verfahren der Systemakkreditierung müssen sich die Gutachterinnen und Gutachter vorab vertraglich verpflichten, an einer Gutachterschulung der ZEvA teilzunehmen (Anlage 13).
25

In den Auditverfahren werden die Gutachter durch die ZEvA in einer separaten Veranstaltung rechtzeitig vor Beginn der Begutachtung auf das Verfahren und ihre Rolle vorbereitet.
30 Hierzu gehören Informationen über die europäischen Standards, die gesetzlichen Vorgaben, die Besonderheiten des österreichischen Hochschulwesens und den Ablauf des Audits sowie das Durchspielen der Begehung und die Erstellung des Gutachtens (Anlage 05, Seite 3ff).

Zur Vorbereitung der Gutachtergruppe in Auditverfahren wird ein leitender Vertreter einer österreichischen Fachhochschule (z.B. aus dem Rektorat) hinzugebeten, ggf. auch eine für die Qualitätssicherung verantwortliche Person. Außerdem führt die ZEvA regelmäßig Gutachterschulungen durch und bietet hierzu jährlich drei bis vier Veranstaltungen an (Anlage 14).

Die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter soll durch den Abschluss von Verträgen zwischen der ZEvA und den einzelnen Gutachterinnen und Gutachtern gewährleistet werden. Die als Anlage beigefügten Musterverträge (Anlage 07, 13, 54 und 55) gelten für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung, der Evaluation und der Zertifizierung und enthalten folgende Kriterien für die gutachterliche Unbefangenheit:

- Verwandtschaft, persönliche Bindung oder Konflikte
- Lehrtätigkeit (auch Lehrbeauftragter, Gastprofessor oder Dozent) an der zu begutachtenden Hochschule innerhalb der letzten 3 Jahre oder geplante zukünftige Tätigkeit dort
- Lehrtätigkeit an einer Hochschule desselben Bundeslandes
- Beteiligung an laufenden und unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen („Überkreuzbegutachtung“)
- Eigene oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Akkreditierung
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen
- Enge Kooperation, z. B. durch gemeinsame Forschungs- oder andere intensive Kooperationsprojekte innerhalb der letzten 3 Jahre
- Aktuelles oder unmittelbar abgeschlossenes Studium an der zu begutachtenden Hochschule.

Bewertung

Zusammensetzung der Gutachtergruppen

Die ZEvA setzt in allen Verfahren externe Gutachtergruppen ein, an denen in der Regel jeweils mindestens ein Studierender beteiligt ist. In den Zertifizierungsverfahren setzen sich die Gutachtergruppen laut Angabe in dem Leitfaden (Anlage 16, Seite 4) aus einem Personenkreis zusammen, der die wissenschaftliche Perspektive der Anbieterseite, die Perspektive der Teilnehmenden und die der Abnehmerseite (berufliche Praxis) vertreten

kann. Diese „Kann-Formulierung“ lässt zumindest offen, ob die Vertretung der Interessengruppen, also der Hochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden, in den Gutachtergruppen *grundsätzlich* gewährleistet ist.

Auswahl und Benennung der Gutachterinnen und Gutachter

- 5 Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien bleiben vergleichsweise unklar. Die Leitfäden und Geschäftsordnungen enthalten zwar einzelne Beschreibungen, es wird allerdings nicht vollständig deutlich, anhand welcher Maßnahmen die ZEvA ihren Qualitätsanspruch auf dem Gebiet der Auswahlverfahren operativ umsetzt.³

10 Auch wie die Gutachterbenennung und -bestellung in den Zertifizierungsverfahren erfolgt, ist nicht eindeutig geregelt. Die Kriterien für Auswahl und Eignung von Gutachterinnen und Gutachtern in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung (Seiten 20, 26 und 31) gelten offenbar in erster Linie für die Akkreditierungsverfahren, nicht aber für die weiteren von der ZEvA angebotenen Verfahren.

15 Informationen zur Gutachterbenennung und -bestellung in den Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen sind den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

Die Maßnahmen der Agentur zur Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern sind insgesamt hinreichend. Positiv hervorzuheben ist die obligatorische Teilnahme von Gutachterinnen und Gutachtern an Schulungen für Verfahren der Systemakkreditierung.

- 20 Die drei bis viermal pro Jahr von der ZEvA angebotenen Seminare, die unabhängig von konkreten Verfahren organisiert werden, scheinen sich allerdings auf den Tätigkeitsbereich der Akkreditierung zu konzentrieren. Die Gespräche vor Ort haben gezeigt, dass eine gesonderte Vorbereitung die Teamentwicklung innerhalb der Gutachtergruppe fördert und sich dieser Prozess wiederum positiv auf die Qualität des Begutachtungsprozesses auswirkt. Vor diesem Hintergrund sollte die Agentur ihre Anstrengungen intensivieren, die
- 25 Teilnahmequote für die Seminare gemäß der in der internen Qualitätssicherung niedergelegten Zielsetzung (mindestens 50%) zu erhöhen.

³ In ihrer Stellungnahme vom 31.05.2016 zu dem vorliegenden Gutachten weist die ZEvA darauf hin, dass diese Aussage mit Blick auf das Auditverfahren nicht ganz korrekt ist, da dieses Verfahren in den Geschäftsbereich „Internationales“ falle und daher die KIA für die Benennung und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zuständig sei. Der Geschäftsordnung für die KIA, auf die die ZEvA in diesem Zusammenhang hinweist, ist allerdings nur zu entnehmen, dass die KIA die Gutachtergruppen für Evaluations- und Akkreditierungsverfahren einsetzt. Auf Auditverfahren wird hingegen kein Bezug genommen.

Insgesamt fällt an dieser Stelle auf, dass die ZEvA im Bereich ihrer angestammten Kern-tätigkeiten gut strukturiert ist, die neu hinzugekommenen bzw. weniger nachgefragten Verfahren aber noch nicht in ausreichendem Maße in die agenturinternen Prozesse und Gremienstrukturen integriert hat.

- 5 Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die ZEvA ESG-Standard 2.4 im Bereich ihrer Kerntätigkeiten, also in der Programmakkreditierung und der Evaluation, und auch in der Systemakkreditierung erfüllt. In den anderen von der Agentur angebotenen Verfahren fehlen hingegen klare Aussagen zu den Prozessen und Zuständigkeiten für die Auswahl, Benennung und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.

10 **Empfehlungen**

Empfehlung 4: Die ZEvA sollte eindeutig definierte Verfahren für die Auswahl, Benennung und Bestellung ihrer Gutachterinnen und Gutachter für *alle* von ihr angebotene Qualitätssicherungsverfahren gemäß den Anforderungen von ESG-Standard 2.4 und den zugehörigen Guidelines definieren und veröffentlichen.

- 15 **Empfehlung 5:** Die ZEvA sollte ihre Anstrengungen intensivieren, den Anteil von Gutachterinnen und Gutachtern, die an Vorbereitungsseminaren der Agentur teilnehmen, zu erhöhen.

Ergebnis

Standard 2.4 ist teilweise erfüllt.

20

2.5 Criteria for outcomes

STANDARD:

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

GUIDELINES:

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

Die Kriterien und Verfahrensabläufe werden in den einzelnen Leitfäden zu den unterschiedlichen Verfahren dokumentiert und erläutert (Anlage 02 – 06, 15, 16). Dies gilt nicht für die Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen.

In Deutschland sind die Kriterien des Akkreditierungsrates einschließlich der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz Grundlage der Begutachtung.

In den Evaluationsverfahren sind die Standards des ZEvA-Leitfadens einschlägig,; für die Auditverfahren in Österreich hat die ZEvA auf der Basis des HS-QSG einen eigenen Leitfaden publiziert (Anlage 05), der die anzuwendenden Standards beschreibt.

In den rein internationalen Verfahren werden die ESG und die relevanten (nationalen oder europäischen) Qualifikationsrahmen unmittelbar angewandt (Anlage 06) und, soweit gesetzliche Regelungen Ergänzungen vorsehen, auch diese. In dem “Contractual Agreement” der ZEvA (Anlage 22) heißt es dementsprechend: “The review procedure will be based on the Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) (...)”

In den Zertifizierungen, die sich bisher auf die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen, finden nach Aussage der ZEvA die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung Anwendung. Angepasst an den vorab definierten Gegenstand werden die Standards modulartig zusammengesetzt und bestimmen dann den weiteren Verlauf des Verfahrens sowie die anzuwendenden Kriterien im Detail (Anlage 16, Seite 3). Die Bewertungsmaßstäbe, die in den von der ZEvA angebotenen Verfahren zugrunde gelegt werden, sind definiert und öffentlich zugänglich. Ihre konsistente Anwendung soll im Zuge der internen Qualitätssicherung durch die zuständigen Gremien der ZEvA, den 14-tägigen Jour Fixe der Geschäftsstelle und das Vieraugen-Prinzip gewährleistet werden.

Eine besondere Herausforderung stellt bei thematischen Evaluationen die Erfüllung der Standards und Richtlinien der ESG für externe Evaluationen dar, da die Rahmenbedingungen für das Verfahren ggf. erst zum Verfahrensauftritt endgültig festgelegt werden.

Bewertung

Die im Zuge der externen Qualitätssicherung erzielten Ergebnisse und Bewertungen der ZEvA beruhen überwiegend auf expliziten und veröffentlichten Kriterien.

Eine konsistente Anwendung der Kriterien ist durch die Leitfäden der ZEvA und die Beratungen in den zuständigen Kommissionen gewährleistet. Im Zuge der Begehung nahm die Gutachtergruppe an einer Sitzung der SAK teil und konnte sich dort von dem hohen Anspruch der Kommissionsmitglieder an die Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen überzeugen. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die kollektive Gedächtnisleistung des Gremiums in Verbindung mit der verlässlichen Unterstützung durch die Geschäftsstelle. Außerdem wurde in den Gesprächen mit den Referentinnen und Referenten der ZEvA deutlich, dass die regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen eine einheitliche Auslegung der Bewertungsmaßstäbe und damit eine vergleichbare Entscheidungspraxis in den einzelnen Verfahren gewährleisten.

Eine Ausnahme bilden jedoch auch hier die Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen. Die Kriterien für das Verfahren sind zwar in den „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ definiert und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.⁴ Auf der Website der Agentur finden sich aber weder jene Leitlinien noch Informationen über das zugrunde liegende Verfahren.

Dass bei thematischen Evaluationen die Rahmenbedingungen für das Verfahren ggf. erst zum Verfahrensauftritt endgültig festgelegt werden, ist nachvollziehbar, dem Charakter des Verfahrens angemessen und entspricht der Intention von ESG 2.5, da die Kriterien rechtzeitig bestimmt werden und im weiteren Verlauf des Verfahrens konstant bleiben.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die ZEvA den ESG-Standard 2.5 in allen von ihr angebotenen Verfahren mit Ausnahme des nicht eigenständigen Verfahrens zur Akkreditierung der Promotionsprogramme erfüllt.

Empfehlungen

Empfehlung 6: Die Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsprogrammen sollten explizit definiert und veröffentlicht werden.

Ergebnis

Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

4

http://www.mwk.niedersachsen.de/download/100861/Leitlinien_und_Kriterien_fuer_die_Akkreditierung_von_Promotionsstudiengaengen_in_Niedersachsen_Stand_10.07.2015.pdf

2.6 Reporting

STANDARD:

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

GUIDELINES:

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

5 Aussagen zur Veröffentlichungspraxis der ZEvA finden sich in den einzelnen Leitfäden der Agentur:

10 *Programm- und Systemakkreditierung:* Akkreditierungsentscheidungen werden sowohl auf der Website der Agentur als auch in der Datenbank des Akkreditierungsrates (Hochschulkompass der HRK) veröffentlicht. Hierzu ist die ZEvA per Vertrag mit dem Akkreditierungsrat und auf der Grundlage der verbindlichen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und der Programmakkreditierung verpflichtet.

15 *Evaluation:* Das Gutachten sowie die Stellungnahme und das Maßnahmenprogramm der Hochschule werden von der ZEvA als Evaluationsbericht veröffentlicht. Dies geschieht als Online-Veröffentlichung auf den Internetseiten der ZEvA und bei Verfahren an niedersächsischen Hochschulen in der Regel auch als Bericht in gedruckter Form. Sollten Teile des Evaluationsverfahrens einen vorwiegend beratenden Charakter haben oder Interna der Hochschule betreffen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, so ist es auf Wunsch der Hochschule möglich, einzelne Abschnitte des Gutachtens (und ggf. der Stel-

lungnahme der Hochschule) von der Veröffentlichung auszuschließen (Leitfaden Evaluation, Seite 9). Auf Wunsch der Hochschule wird nur ein zusammenfassender Bericht über Gegenstand und Ergebnisse des Verfahrens publiziert (ebd. Seite 14).

5 *Audit:* Die Gutachter nutzen den Selbstbericht und die Gespräche vor Ort (Begehung der Hochschule) zur Erstellung eines Gutachtens. Zu jedem Themenfeld fassen die Gutachter zunächst den Sachstand sowie die Vorgehensweisen und Prozesse zur Qualitätssicherung an der Hochschule zusammen. Im zweiten Schritt folgt eine differenzierte Einschätzung der Gutachter, mit der sie Stärken und Verbesserungspotentiale herausarbeiten (Leitfaden Audit, Seite 5). Nach Abschluss des Verfahrens wird das Gutachten veröffentlicht. Dieses wird mit der Hochschule abgestimmt (ebd. Seite 6).

Internationale Programmakkreditierung: "As soon as the expert report is finalised, the project coordinator passes it on to the HEI for scrutiny. On principle, the HEI gets a chance to generate a brief written statement in response to it (1-2 pages) which is published along with the report after completion of the review procedure." (Anlage 06, Seite 7)

15 *Zertifizierungen:* Vertragsgegenstand, Referenzdokumente und auch die Kriterien der Begutachtung sind im ersten Kapitel des zu veröffentlichenden Gutachtens definiert. (Zertifizierungen durch die ZEvA, Seite 4)

Akkreditierung von Promotionsstudiengängen: Auf der Webseite der ZEvA sind Gutachten aus diesen Verfahren zu finden.

20 Alle Verfahren der ZEvA sehen vor, dass Hochschulen zu den Berichtsentwürfen Stellung nehmen können, um faktische Fehler monieren zu können.

Die Themenbereiche der Gutachten werden durch die jeweils angewandten Kriterien festgelegt (Siehe Anlagen 02, 03, 04, 05 und 06). Zudem enthalten die Gutachten Informationen zum Kontext und zu den Verfahrensgrundlagen und dokumentieren die ggf. ausgesprochenen Empfehlungen und/oder Auflagen. (Antrag, Seite 12)

Bewertung

Die von der ZEvA verantworteten Gutachten werden in den Verfahren der Programmakkreditierung in den nationalen und internationalen Verfahren sowie in der Systemakkreditierung veröffentlicht. In der Evaluation (institutionell, thematisch und fächerbezogen) weist der Leitfaden zunächst auf eine im Einzelfall ggf. eingeschränkte Veröffentlichungspraxis hin (siehe oben). In den Gesprächen vor Ort versicherte die Agentur jedoch, dass die Gutachten in den Evaluationsverfahren stets vollständig veröffentlicht würden.

In der Auditierung in Österreich werden die Gutachten zwar laut Leitfaden der ZEvA veröffentlicht. Auf der Website der Agentur war zum Zeitpunkt der Begehung jedoch das Gutachten zu dem von der ZEvA durchgeführten Verfahren an der der FH Gesundheit Tirol (fhg) nicht zu finden.

- 5 Inwieweit und in welchem Umfang die in den Zertifizierungen erstellten Gutachten öffentlich zugänglich sind, ist unklar. Auf der Website der ZEvA sind jedenfalls keine Gutachten zu den Zertifizierungsverfahren veröffentlicht, wohl aber eine Übersicht über ausgesuchten Verfahren der Zertifizierung.

- 10 In den Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen werden Gutachten offensichtlich als Teil der nach den Regeln des Akkreditierungsrates erstellten Gutachten in der Programmakkreditierung veröffentlicht.

- 15 Verständlichkeit und Struktur der von der ZEvA angefertigten Gutachten sind nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht zu beanstanden. In dem Bericht des Akkreditierungsrates zu den Erfahrungen mit der Agentur wird sogar (für den Bereich der Programmakkreditierung) ausdrücklich die Qualität und Aussagekraft der ZEvA-Gutachten hervorgehoben. (Anlage 02, Seite 8).

- 20 Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die ZEvA die Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis und die Qualität der Gutachten gemäß ESG-Standard 2.6 im Kernbereich ihrer Tätigkeiten gut erfüllt. In den Audit- und Zertifizierungsverfahren besteht hingegen Handlungsbedarf.

Empfehlungen

- 25 **Empfehlung 7:** Die ZEvA sollte in allen von ihr angebotenen Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen, dass die vollständigen Expertenberichte veröffentlicht werden. In dem Handbuch zur externen Evaluation an Hochschulen sollte zudem der Eindruck vermieden werden, dass Gutachten auf Wunsch der Hochschule ggf. nicht vollständig veröffentlicht werden können.

Ergebnis: Standard 2.6 ist teilweise erfüllt.

2.7 Complaints and appeals

STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

In der Revisionskommission sollten auch Studierende und Mitglieder der Berufspraxis vertreten sein.

Dokumentation

- 5 Die ZEvA verfügt über eine Revisionskommission, in der Beschwerden und Einsprüche gegen formale Entscheidungen vorgebracht werden können. Jeder formale Bescheid enthält nach Aussage der Agentur einen expliziten Hinweis auf diesen Verfahrensschritt, der außergerichtlich möglich ist.
- Aufgaben und Arbeitsweise sind in der Geschäftsordnung festgelegt (Anlage 17). Gemäß
- 10 §1 der Geschäftsordnung der Revisionskommission werden die Aufgaben wie folgt beschrieben:
„Die Kommission nimmt Einwände von Hochschulen gegen Akkreditierungsentscheidungen der SAK entgegen und beschließt Empfehlungen an die SAK, ob und inwieweit diesen Einwänden stattgegeben werden soll.“
- 15 Die Revisionskommission richtet ihren Vorschlag zum Umgang mit den Beschwerden und Einsprüchen an das zuständige Organ der ZEvA, also je nach Verfahren an die SAK oder die KSA. Die Revisionskommission überprüft die Beschwerde, lässt sich die Unterlagen und eine zusammenfassende Einschätzung der Geschäftsstelle vorlegen und gibt nach Beratung eine Empfehlung zum Umgang mit der Beschwerde an die SAK.

Die Empfehlung, in der Revisionskommission auch Studierende und Mitglieder der Berufspraxis zu beteiligen, hat die ZEvA nicht umgesetzt. In ihrem Erfahrungsbericht (Anlage 50, Seite 4) macht die Agentur hierfür folgendes Argument geltend: Aufgabe der Revisionskommission sei es, zu überprüfen, ob die SAK eine korrekte Entscheidung getroffen habe. Für diese Überprüfung sehe die ZEvA ausschließlich erfahrene Hochschullehrer/-innen als qualifiziert an. Die studentischen Mitglieder und Vertreter/-innen der Berufspraxis in der SAK selbst seien an der Entscheidung über die Beschwerde beteiligt.

In den Gesprächen vor Ort gab die Agentur an, dass sie im Durchschnitt mit sieben Widerspruchsverfahren pro Jahr konfrontiert werde; in ca. 30% der Fälle werde dem Einspruch der Hochschulen stattgegeben.

Bewertung

Die Revisionskommission scheint ausschließlich für Entscheidungen der SAK und damit für Entscheidungen in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung – möglicherweise auch für Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen – in Deutschland zuständig zu sein. Damit haben Hochschulen, deren Verfahren durch die KIA entschieden werden, offensichtlich keine Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeit.

Das Beschwerdeverfahren sollte sich zudem nicht ausschließlich auf Einsprüche gegen formale Akkreditierungsentscheidungen beschränken, wie dies in § 1 der Geschäftsordnung der Revisionskommission (Anlage 17) vorgesehen ist, sondern auch Beschwerden über die Art und Weise der Verfahrensdurchführung, Verfahrensfehler oder Abweichungen vom veröffentlichten Verfahrensverlauf durch die Gutachtergruppe bzw. die Agentur zulassen.

Des Weiteren ist das Beschwerdeverfahren der ZEvA nicht ausreichend transparent veröffentlicht. Auf der Website der Agentur ist lediglich bei der Beschreibung des Verfahrensablaufes der Programmakkreditierung folgender Passus zu lesen:

„Gegen Akkreditierungsentscheidungen der SAK kann Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung eingelegt werden. Sie ist bei der Geschäftsstelle der ZEvA Revisionskommission schriftlich zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die SAK auf der Basis einer Empfehlung der Revisionskommission der ZEvA.“

Dieser Hinweis ist jedoch schwer zu finden, und bei der Beschreibung der anderen Verfahrenstypen einschließlich der Systemakkreditierung wird nicht auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der von der ZEVA angestrebten Verbesserung der Servicequalität sollte die Agentur ein Beschwerdeverfahren besitzen, das auch der Beilegung von verfahrensbezogenen Konflikten dient und in diesem Sinne als Teil eines hochwertigen internen Qualitätssicherungsprozesses verstanden werden kann.

- 5 Eine Vertretung von Studierenden und der Berufspraxis in der Revisionskommission hält die Gutachtergruppe für nicht zwingend erforderlich, da eine Beteiligung der beiden Gruppen an der Entscheidung über jede Beschwerde gewährleistet ist.

Empfehlungen

- 10 **Empfehlung 8:** Die ZEVA sollte ein Beschwerde- und Einspruchsverfahren für alle von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren definieren und an prominenter Stelle auf der Website der Agentur veröffentlichen. Das Verfahren sollte sowohl Einwände gegen formale Entscheidungen als auch Beschwerden gegen die Verfahrensdurchführung zulassen.

Ergebnis

- 15 **Standard 2.7 ist teilweise erfüllt**

3.1 Activities, policy and processes for quality assurance

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine.

Dokumentation

Die ZEvA verfügt über ein auf ihrer Website veröffentlichtes Leitbild, das die Ziele, das
5 Qualitätsverständnis und die Arbeitsweise der Agentur beschreibt (Anlage 18). Das Leit-
bild wird in unregelmäßigen Abständen überarbeitet und im Rahmen der Strategiediskus-
sionen vom Stiftungsrat beschlossen, zuletzt auf der 13. Sitzung am 11.12.2014 im Zuge
des Strategieplans 2015 – 2020.

Die Änderung und Weiterentwicklung des Leitbildes, so die Vertreterinnen und Vertreter
10 der Agentur, erfolgten auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Gremien, den Hoch-
schulen, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie der internen Diskussionen innerhalb
der Geschäftsstelle. Hierbei spielten die in der internen Qualitätssicherung definierten
Feedbackmechanismen eine wichtige Rolle.

Die ZEvA hat sich zum Ziel gesetzt, Aufgaben der Qualitätssicherung im tertiären Bil-
15 dungssektor wahrzunehmen und dadurch die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
zu fördern. Die ZEvA unterstützt Hochschulen in privater oder staatlicher Trägerschaft, die
das Ziel haben, in Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung international
vergleichbare Qualität zu bieten. Die ZEvA möchte weder Qualitätsziele vorgeben, noch
fertige Lösungen für deren Umsetzung anbieten. Stattdessen sieht sie die Verantwortung
20 „für die Leistungsziele und die Qualitätssteuerung bei den Hochschulen“ selbst. Sie för-
dert insbesondere Verfahren, mit denen die Qualitätsziele der Hochschulen in den ver-
schiedenen Leistungsbereichen, insbesondere in Lehre und Studium, systematisch ver-
folgt und die Zielerreichung überprüft werden kann.

Die ZEvA versteht sich als lernende Organisation, zu deren Selbstverständnis die aktive
25 Weiterentwicklung und Veränderung ihrer Strategie, ihrer Produkte und Dienstleistungen
gehört.

Die ZEvA hat im Berichtszeitraum zahlreiche Verfahren der Akkreditierung und Evaluie-
rung durchgeführt. Sie betreffen alle in Deutschland vorhandenen Hochschultypen und
das gesamte fachliche Spektrum der Studienbereiche an Universitäten und Fachhoch-
30 schulen (Anlage 19, Anlage 20). Seit ihrer Gründung hat die ZEvA ca. 3.700 Studiengän-
ge akkreditiert. Die dafür zuständige Kommission ist die Ständige Akkreditierungskom-
mission (SAK), in der alle relevanten Stakeholder vertreten sind (Anlage 24). Für Verfah-
ren der Systemakkreditierung hat die SAK eine eigene Fachkommission eingesetzt, die
ebenfalls ESG-konform zusammengesetzt ist (Anlage 25).

Auch außerhalb Deutschlands führt die ZEvA externe Qualitätssicherungsverfahren durch (Anlage 21). Die hierfür zuständige Fachkommission ist die Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA). Auch in ihr sind die relevanten Stakeholder vertreten (Anlage 23).

5 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden satzungsgemäß von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gewählt; ein Mitglied wird von dem für die Hochschulen zuständigen Fachministerium benannt.

Die Ziele und Zwecke der von der ZEvA angebotenen Verfahren sind in den oben zitierten Leitfäden ausgeführt (Anlage 02, 03, 04, 05, 06).

10 In den Gesprächen vor Ort machten die Agenturvertreter deutlich, dass mit einem deutlichen Rückgang der Programmakkreditierungsverfahren zu rechnen sei. Die ZEvA habe sich daher zum Ziel gesetzt, ihre Erfahrungen aus den Kernbereichen Akkreditierung und Evaluation zu nutzen, um weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen. Hierzu gehöre unter anderem der Ausbau der internationalen Aktivitäten der Agentur. Außerdem wolle man
15 das traditionelle Geschäft der Agentur durch eine noch deutlicher ausgeprägte Serviceorientierung stärken, beispielsweise durch eine zügigere Bearbeitung und einen transparenteren Ablauf der Verfahren, aber auch durch eine Reduzierung des Aufwands auf Seite der Hochschulen. Hierzu werde man u.a. eine Online-Plattform zur Abbildung der einzelnen Verfahren einrichten, die gleichermaßen von den Hochschulen und den Gremien der
20 Agentur genutzt werden könne.

Inhaltlich wolle sich die Agentur schwerpunktmäßig mit den Themen studierendenzentriertes Lernen und Lehren und kompetenzorientiertes Prüfen befassen.

Bewertung

25 Die ZEvA hat in ihrem Leitbild klare Ziele ihrer Tätigkeit benannt, die sich in der Ausprägung der einzelnen von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren und deren Leitfäden widerspiegeln.

In allen Kommissionen der Agentur sowie in den jeweils einberufenen Gutachtergruppen werden gemäß der Satzung der Agentur und den einschlägigen Geschäftsordnungen die relevanten Stakeholder beteiligt. Dies gilt nicht für den Stiftungsrat, der jedoch nicht unmittelbar mit dem operativen Geschäft der Agentur befasst ist.
30

Die Berücksichtigung der ESG-Standards 2.1 bis 2.7 variiert je nach Verfahrenstyp bzw. Tätigkeitsfeld der Agentur (siehe vorangegangenes Kapitel). Während die ZEvA ihre zentralen Tätigkeitsfelder sorgfältig und kontinuierlich pflegt, mangelt es hieran – etwa bzgl.

der ESG-Bezugnahmen – in den neuen und derzeit randständigen Tätigkeitsfeldern der Agentur.

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass sich die ZEvA derzeit in einer Übergangsphase befindet, in der neue Tätigkeitsfelder ins Auge gefasst und entsprechende Pilotverfahren durchgeführt werden, ohne dass jedoch die Zielvorstellung schon klar herausgearbeitet ist. So verweist die ZEvA einerseits auf ihre Strategie 2015-2020, die aus den bis Dezember 2015 geführten agenturinternen Debatten hervorgegangen sei und mit deren Umsetzung man jetzt beginnen wolle. Auf der anderen Seite agiert die Agentur bei der Entwicklung und Integration der neuen Verfahrenstypen in das Portfolio der ZEvA – insbesondere mit Blick auf die Bedeutung der ESG für das internationale Geschäft – so defensiv, dass die Inhalte der erwähnten Strategie keine Erwähnung in den Unterlagen der ZEvA finden.

Verglichen mit dem widersprüchlichen Bild, das die Antragsunterlagen von der ZEvA gezeichnet haben, hat die Gutachtergruppe auf der Begehung hingegen ein insgesamt positives Bild von der Arbeit der Agentur gewinnen können. In diesem Zusammenhang sind vor allem auch die Professionalität und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur hervorzuheben, die in den „jungen“ Verfahren bereits gute Pionierarbeit geleistet haben. Diese Einschätzung wurde in den Gesprächen vor Ort von den Gutachterinnen und Gutachtern bestätigt.

20 **Empfehlungen**

Empfehlung 9: Die ZEvA sollte den eingeschlagenen Weg, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen, offensiver verfolgen und ihr Augenmerk vor allem wesentlich stärker auf den über Jahre kaum beachteten Bereich der Systemakkreditierung legen.

Ergebnis

25 **Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt.**

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

GUIDELINES:

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

5 Mit Datum vom 11. September 2008 wurde die ZEvA in eine rechtlich selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt (Anlage 27). Ihre Aufgaben und ihre Organstruktur sind in der Satzung festgeschrieben (Anlage 28).

Die ZEvA ist vom Akkreditierungsrat seit Februar 2000 durchgängig als Qualitätssicherungsagentur zugelassen, die befugt ist, das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Auf Basis der Entscheidung zur Reakkreditierung der ZEvA durch den Akkreditierungsrat
10 im Jahr 2011 wurde die ENQA-Vollmitgliedschaft der Agentur erneut bestätigt und um fünf Jahre bis zum 31.12.2016 verlängert. Außerdem ist die ZEvA (ebenfalls bis zum 31.12.2016) im Europäischen Register EQAR gemistet.

Für die Durchführung von Verfahren der Evaluation im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird die ZEvA von der zuständigen Stelle auf Ebene des Landes
15 des Niedersachsen anerkannt.

Bewertung

Die ZEvA hat als rechtlich selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts eine gesicherte Rechtsgrundlage und ist von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagentur offiziell anerkannt.

20 Empfehlungen

Keine.

Ergebnis

Standard 3.2 ist erfüllt.

25

30

3.3 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

GUIDELINES:

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;

Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

Die ZEvA arbeitet auf der Grundlage einer Satzung, in der die Strukturen und Zuständigkeiten innerhalb der Agentur eindeutig geregelt sind.

Der Aufsicht führende Stiftungsrat der ZEvA besteht aus sechs Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft und einem Mitglied des Stifters, nämlich des Landes Niedersachsen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im rechtlichen Sinne natürliche Personen und keine Vertreterinnen oder Vertreter von Institutionen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört es gemäß § 1 seiner Geschäftsordnung, die Mitglieder der SAK und der SEK auf der Grundlage der in § 11 bzw. § 12 der Stiftungssatzung festgelegten Zusammensetzung der Kommissionen zu bestellen und abzuberaufen.

Die operative Unabhängigkeit ist nach Aussage der ZEvA durch nicht weisungsgebundene Organe gewährleistet, die auf der Basis von allgemeinen Vorgaben, z.B. den Regeln des Akkreditierungsrates, den Vorgaben der deutschen Kultusministerkonferenz, den

ESG, den ECTS-Konventionen, oder auf der Grundlage einschlägiger Gesetze (z.B. nationale Hochschulgesetze, Lissabon-Konvention) beraten und entscheiden. Bei den Organen handelt es sich um den Stiftungsrat, den Stiftungsvorstand, die Ständige Evaluierungskommission, die Ständige Akkreditierungskommission und die Kommission für internationale Angelegenheiten. .

Die von der Agentur eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter schließen in allen von der ZEvA angebotenen Verfahren Verträge mit der Agentur. Teil dieser Verträge ist die obligatorische Erklärung der gutachterlichen Unbefangenheit.

In den Gesprächen vor Ort wurde der Gutachtergruppe erläutert, dass ein Verfahren unverzüglich abgebrochen werde, sofern die Befangenheit einer Gutachterin oder eines Gutachters erst im Laufe des Verfahrens zu Tage trete. Bei einer möglichen Befangenheit eines Kommissionsmitglieds verlasse das Mitglied für den betreffenden Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Bewertung

Aufgrund ihrer Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts besitzt die ZEvA eine eigene Rechtspersönlichkeit, die eine Gewähr für ihre Unabhängigkeit gegenüber Dritten bietet. Eine Einschränkung der operativen Unabhängigkeit oder eine Einflussnahme bzw. Interventionen von Seiten Dritter sind nach Auffassung der Gutachtergruppe nicht erkennbar. Vielmehr geht aus der Satzung der ZEvA und den Geschäftsordnungen ihrer Organe und Kommissionen hervor, dass die Agentur unabhängig von Dritten arbeitet. Sowohl bei der Definition der Verfahren und Methoden als auch bei der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren oder die Bestellung der Kommissionsmitglieder entscheidet die ZEvA im vorgegebenen Rechtsrahmen nicht weisungsbunden.

Aufgrund der obligatorischen Erklärung der gutachterlichen Unbefangenheit kann zudem davon ausgegangen werden, dass auch in der Begutachtung keine unlautere Einflussnahme auf die Gutachterinnen und Gutachter erfolgt.

Auch der Umgang mit im Laufe eines Verfahrens möglicherweise auftretenden Befangenheiten ist nach Auffassung der Gutachtergruppe adäquat.

Empfehlungen

keine

Ergebnis

Standard 3.3 ist erfüllt.

3.4 Thematic analysis

STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Die ZEvA sollte den Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit die Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit häufiger über strukturierte Analysen zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck die strukturierte Aufbereitung der Erkenntnisse institutionalisieren.

5 Dokumentation

Die ZEvA legt großen Wert auf die Analyse und Reflexion der externen Qualitätssicherungsverfahren und führt hierzu unter anderem Tagungen durch, deren Ergebnisse publiziert werden. Ihrem wissenschaftlichen Personal ermöglicht sie die Gelegenheit zu eigenständiger Forschung, so z.B. 2012 durch eine empirische Analyse der Bologna-Reform in Deutschland und 2013 durch eine Dissertation zur Wirksamkeit der Akkreditierung auf die Qualität von Studiengängen (Anlage 31). Neben den von der Agentur aufgeführten Buchtiteln zu Themen der Studienstrukturreform, der Akkreditierung und Qualitätsentwicklung oder den Beiträgen für das Handbuch „Handbuch Qualität in Studium und Lehre“ (Loseblattsammlung des RAABE-Verlags) sind hier vor allem folgende Berichte zu nennen:

- 15 • MINT-Bildungsbericht; Abschlusstagung 08.10.2014: „MINT denken – Strategien für erfolgreiche MINT-Bildungsabschlüsse in Niedersachsen“
- Evaluationsbericht zu dualen Studiengängen; Abschlusstagung 24.11.2015: „Evaluation dualer Studienkonzepte an niedersächsischen Hochschulen und Berufsakademien“⁵

5

http://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Evaluationsberichte/Gesamtbericht_Duale_Studienkonzepte_2016.pdf

- Assessment Report über das Masterprogramm European and International Law (LL.M.) des Europa-Instituts der Universität Saarland: „Certificate for Quality in Internationalisation“, herausgegeben vom European Consortium for Accreditation (ECA), Dagmar Ridder et. al., 2014

5 Bewertung

Die ZEvA veröffentlicht regelmäßig Berichte, in denen sie die durch ihre Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse analysiert und ihre Anwendbarkeit für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätssicherung aufzeigt. Mit ihrem Evaluationsbericht zu dualen Studiengängen hat die Agentur beispielsweise einen interessanten Beitrag zu der derzeit geführten Debatte über die Qualitätssicherung dieser Studiengänge nicht zuletzt auch mit Blick auf die anstehende Überarbeitung der Akkreditierungsregeln des Akkreditierungsrates geliefert.

Damit hat die Agentur auch die Empfehlung aus dem vorangegangenen Verfahren umgesetzt, wonach die Agentur eine strukturierte Aufbereitung der in den verschiedenen Verfahren der Qualitätssicherung gewonnenen Erkenntnisse institutionalisieren sollte.

Insgesamt können die von der ZEvA verfolgten Projekte im Bereich Analyse und Reflexion der externen Qualitätssicherungsverfahren als beispielhaft bezeichnet werden.

Empfehlungen

Empfehlung 10: Die Agentur könnte noch deutlicher herausstellen, wie und in welchem Umfang sie die Erkenntnisse aus ihren Analysen für ihre tägliche Arbeit und zum Vorteil der Hochschulen nutzt.

Ergebnis

Standard 3.4 ist erfüllt

3.5 Ressourcen

STANDARD:

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

GUIDELINES:

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

Die ZEvA beschäftigt neben dem Verwaltungspersonal 11 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (■ VZÄ), darunter fünf promovierte, deren Aufgabe in der Betreuung externer Qualitätssicherungsverfahren besteht (Anlage 32, 35). In der Verwaltung beschäftigt die ZEvA derzeit 6 Personen (■ VZÄ). Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem Geschäftsverteilungsplan definiert (Anlage 32). Dem Stiftungsvorstand gehören Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Präsident der Universität Osnabrück, und Hermann Reuke, Geschäftsführer der ZEvA an (siehe auch www.zeva.org).

Der Jahresumsatz der Agentur liegt seit einigen Jahren bei etwa ■ EUR aus den Akkreditierungsverfahren und einer Förderung von etwa ■ EUR für niedersächsische Qualitätssicherungsprojekte. Die jüngste Jahresrechnung 2014 weist Umsatzerlöse in Höhe von ■ EUR und sonstige betriebliche Erträge von ■ EUR aus (Anlage 33). Der vom Stiftungsrat verabschiedete Wirtschaftsplan 2016 stellt im Grundsatz eine Fortschreibung der bisherigen Situation (Anlage 34) dar.

Zur sächlichen Ausstattung finden sich in den Anlagen ein Grundriss der Büroräume (Anlage 57), der Mietvertrag für die Räumlichkeiten (Anlage 58) und eine Aufstellung der IT-Ausstattung (Anlage 56). Die Geschäftsstelle befindet sich im 2. Obergeschoss, Lilienthalstraße 1, 30179 Hannover, mit insgesamt 580 m² Bürofläche und 64 m² Lagerfläche. Zur IT-Ausstattung gehören neben einigen Druckern etc. 17 Arbeitsplatzrechner und 11 Notebooks. Die Infrastruktur bilden ein entsprechendes Computernetzwerk mit LAN und WLAN sowie ein externer Web- und Mail-Server.

Bewertung

Die ZEvA verfügt nach Ansicht der Gutachtergruppe über hinreichende Mittel zur Bewältigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ist in der Lage, Projekte ins Leben zu rufen, die über die routinemäßigen Aufgaben in der Betreuung externer Qualitätssicherungsverfahren hinaus gehen, z.B. eigenständige Forschung und Publikationen.

Auch die personelle Ausstattung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. So steht der ZEvA für ihr derzeitiges Aufgabenspektrum hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung, das auch quantitativ die anstehenden Aufgaben gut bewältigen kann. Eine Ausdehnung der Tätigkeitsfelder müsste allerdings durch einen entsprechenden Ausbau der personellen Ressourcen flankiert werden.

Empfehlungen

Empfehlung 11: Für die ggf. beabsichtigte Ausdehnung ihrer neuen Tätigkeitsfelder sollte die Agentur ihr Personaltableau frühzeitig ausbauen und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen.

5 Ergebnis

Standard 3.5 ist erfüllt.

3.6 Internal quality assurance and professional conduct

STANDARD:

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

GUIDELINES:

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy

- ensures that all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically;
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to
- other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

10 Dokumentation

Um die Qualitätsanforderungen zu erfüllen und um ihr Qualitätsverständnis für das eigene Handeln zu operationalisieren, hat die ZEvA ein formalisiertes und verbindliches System für ihr internes Qualitätsmanagement entwickelt und in dem „Leitfaden für interne Qualitätssicherung“ niedergelegt. Das Qualitätsmanagement wurde nach Aussage der Agentur im März 2007 „durch Dienstanweisung für die Mitarbeiter“ verbindlich gemacht und von der SAK im September 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das interne Qualitäts-

sicherungssystem zielt darauf ab, die eigenen Prozesse zu analysieren, die Verfahrensqualität durch die Rückmeldung von Gutachtern und Hochschulen zu verbessern, die systematische Selbstkorrekturfähigkeit durch funktionsfähige Rückkoppelungsprozesse zu stärken und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gutachterinnen und Gutachter zu schulen. Durch diese Maßnahmen möchte die ZEvA gewährleisten, dass alle Verfahrensbeteiligten die ihnen von der ZEvA anvertrauten Aufgaben professionell und kompetent und in Übereinstimmung mit den ESG erledigen.

In dem Leitfaden (Anlage 36) werden zunächst sechs Qualitätsziele in Verbindung mit den für ihre Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen definiert (Seite 9). Demzufolge definiert die ZEvA als zentrale Qualitätsziele

- (1) Hohe Qualität der Begutachtungen,
- (2) Kundenzufriedenheit,
- (3) Expertise, Angemessenheit der Entscheidungen und Verlässlichkeit,
- (4) Effizienz und Effektivität,
- (5) Transparenz und
- (6) Einhalten von Verfahrensgrundsätzen.

Nachfolgend werden der Strukturaufbau und die Prozesse der Agentur für die Bereiche Programmakkreditierung, Systemakkreditierung, Evaluation und Qualitätssicherung an Hochschulen außerhalb Deutschlands beschrieben. Bei den Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung unterscheidet der Leitfaden zwischen Kern-, Teil- und Unterstützungsprozessen. Die Beschreibung der Kern- und Teilprozesse informiert über Handlungsebenen und Akteure, Verfahrensschritte, Verantwortlichkeiten, Zeitabläufe, Meilensteine und den einzelnen Handlungsschritten zugeordnete Dokumente, wohingegen die Unterstützungsprozesse vor allem Rückkopplungsmechanismen und die Vorbereitung der Gutachterinnen betreffen.

Gemäß Ziff. 1.5.5.1 des Leitfadens für interne Qualitätssicherung werden alle Gutachter und Gutachterinnen und Hochschulen zum Verlauf und zu den Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren befragt. Die Befragung erfolgt über internetgestützte Fragebögen und wird mit dem System ‚SurveyMonkey‘ durchgeführt. Die Ständige Akkreditierungskommission, die Evaluierungskommission und der Stiftungsrat der ZEvA werden über die Befragungsergebnisse informiert. Wo nötig, wurden nach Angabe der Agentur entsprechende Korrekturen und Verfahrens Anpassungen durchgeführt.

Auch die Mitglieder der SAK werden in das Feedbackverfahren einbezogen (Anlage 41). Hier wie auch bei den Befragungen der Gutachtergruppen dienen die Bewertungen nach Aussage der ZEvA der Verbesserung von Verfahren und Verfahrensdokumenten..

Die Gutachterinnen und Gutachter in Evaluationsverfahren werden ebenfalls über das System ‚SurveyMonkey‘ internetbasiert befragt. Bei den evaluierten Hochschulen wird allerdings, anders als in Akkreditierungsverfahren, über ein strukturiertes telefonisches Interview eine Rückmeldung zu den Verfahren eingeholt. Ein standardisierter Fragebogen wurde als unzweckmäßig angesehen, da die Evaluationsverfahren zum Teil in längerfristige Projektbegleitungen eingebettet sind und sich daher stark voneinander unterscheiden (Anlage 40).

Eine weitere Grundlage der internen Qualitätssicherung ist die Projektdatenbank der Agentur, die die Referentinnen und Referenten sowie die Gutachterinnen und Gutachter bei der Durchführung der Begutachtungsverfahren und – bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen auch die SAK-Mitglieder – unterstützt. Die Datenbank enthält Stammdaten der beteiligten Akteure und speichert entlang des Prozessdiagramms der Akkreditierungsverfahren die zugeordneten Dokumente. Gleichzeitig beinhaltet die Datenbank das Fristenbuch zur Auflagenerfüllung, wodurch gewährleistet werden soll, dass die ZEvA trotz der Vielzahl der Verfahren die Umsetzung der Auflagen fristgerecht überprüfen und bestätigen kann. Die Software der Datenbank wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und an die aktuellen Bestimmungen und Vorgaben für die Akkreditierungsverfahren angepasst (Anlage 37). Im Jahr 2017 soll die bestehende Datenbank durch eine vollständig neue Online-Plattform mit verbesserten Qualitätssicherungs-routinen ersetzt werden.

Der im Zweiwochenrhythmus stattfindende Jour fixe soll neben der Regelung des Dienstbetriebs insbesondere dem Erfahrungsaustausch in den Begutachtungsverfahren (Evaluation und Akkreditierung) und der Herausbildung einer gemeinsamen Interpretation von Standards, Kriterien und Leitlinien dienen. Die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte werden protokolliert. Ergänzt wird diese qualitätssichernde Maßnahme durch die in der Regel jährlich stattfindenden internen Klausurtagungen der ZEvA.

Ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung betrifft die Einführung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei den Vorprüfungen von Akkreditierungsanträgen und bei der Abfassung von Bewertungsberichten. Deren Entwürfe werden von den Referentinnen und Referenten dem Leiter Programmakkreditierung zum Gegenlesen vorgelegt. Das Gegenlesen der Vorprüfungsvermerke hat der Geschäftsführer übernommen.

Die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Akkreditierungs- oder auch Evaluationsverfahren stützt sich auf verschiedene Instrumente wie Leitfäden, Handreichungen, das Vorgespräch zur Begehung und in den Akkreditierungsverfahren insbesondere die von der ZEvA angebotenen Gutachterschulungen (Gutachterseminare).

- 5 Die Gutachterseminare werden von der ZEvA jährlich im Frühjahr durchgeführt. Im Zeitraum 2010-2015 nahmen nach Aussage der Agentur 366 Gutachter und Gutachterinnen an 25 Seminaren teil. Die Seminare konzentrieren sich auf die Vermittlung und Diskussion der Neuerungen im Akkreditierungswesen sowie auf eine Diskussion und ein Feedback zur Auslegung der Kriterien des Akkreditierungsrates. Die Themen für die Seminare werden u.a. durch die Befragungen der Gutachter und Gutachterinnen und Hochschulen sowie durch Themenvorschläge in den Seminaren selbst ermittelt.

Bewertung

- Die ZEvA verfügt über ein formalisiertes und verbindliches internes Qualitätssicherungssystem, das die Qualitätsziele der Agentur definiert, die unterschiedlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegt und Feedback-Mechanismen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Tätigkeit enthält.

- Insbesondere die Befragungen von Gutachterinnen und Gutachtern und von Hochschulen zur Qualität der Akkreditierungsverfahren (Anlage 38), die Befragungen von Gutachterinnen und Gutachtern zur Qualität der ZEvA-Evaluationsverfahren (Anlage 39) sowie die Befragungen von Mitgliedern der SAK (Anlage 40) und deren jeweilige Auswertungen belegen die Funktionsfähigkeit und Tauglichkeit der vorgesehenen Rückkoppelungsprozesse.

- In ihrem Antrag stellt die ZEvA auf Seite 16 fest: „Aufgrund des Ausbaus verschiedener Instrumente der internen Qualitätssicherung seit 2006 ist bei den Bewertungsberichten der ZEvA und bei den Entscheidungen der SAK festzustellen, dass die Bewertungsberichte konsistenter geworden sind und die Bewertung aller Akkreditierungskriterien sicherstellen.“ Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen des Akkreditierungsrates, die im Erfahrungsbericht für den Akkreditierungszeitraum 16.02.2011-30.06.2016 dokumentiert sind.

- 30 Allerdings zeigt sich an mehreren Orten, dass die erst seit kurzer Zeit angebotenen Audit- und Zertifizierungsverfahren der ZEvA – wie die Agentur in ihrem Antrag selber erwähnt – noch keinen vollständigen Eingang in das Qualitätshandbuch gefunden haben. So beschränken sich die Kapitel 1.1 (Qualitätsverständnis der ZEvA) sowie die Kapitel 2 bis 8 (Rolle der ZEvA-Referentinnen und Referenten, Beschreibung der Verfahrensabläufe,

Aktenführung etc.) im Wesentlichen auf den Tätigkeitsbereich der Akkreditierung. In Kapitel 1.4 (Strukturaufbau und Prozesse) finden die Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA) und ihre Aufgaben keine Erwähnung, und die Beschreibung der Prozesse und Verfahren der Qualitätssicherung an Hochschulen außerhalb Deutschlands (Kapitel 1.8) sind vergleichsweise ungenau formuliert. Beispielsweise werden die Unterstützungsprozesse, die bei der Programm- und Systemakkreditierung einen wichtigen Bestandteil der Feedback-Mechanismen darstellen, in Kapitel 1.8 in wenigen, recht allgemein gehaltenen Sätzen abgehandelt (Anlage 36, Seite 40f).

Bei der Beschreibung des Kernprozesses Programmakkreditierung an Hochschulen außerhalb Deutschlands werden ferner keine Angaben zur Veröffentlichung des Gutachtens gemacht. Gleiches gilt für die Beschreibung des Kernprozesses „Audits an Fachhochschulen in Österreich“, wobei hier zusätzlich Angaben zur Berichtslegung und dem Follow-up fehlen.

Laut Aussage des Leitfadens für interne Qualitätssicherung auf Seite 26 strebt die ZEVA an, dass die Gutachtergruppen bis Mitte 2011 mehrheitlich an einem Schulungsseminar teilgenommen oder durch mehrfache Teilnahme an Akkreditierungsverfahren eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Diese Aussage ist in einem Leitfaden aus dem Jahr 2015 etwas unglücklich. In den Gesprächen vor Ort gab die Agentur an, dass insgesamt ca. 25% der Gutachterinnen und Gutachter an einem Schulungsseminar teilgenommen hätten, so dass die für 2011 angestrebte Quote von mehr als 50% bislang offensichtlich nicht erreicht werden konnte.

Die Prozesse des Referats Evaluation werden in dem Leitfaden zwar beschrieben, allerdings beschränken sich die Mechanismen zur Qualitätsentwicklung auf die Befragung der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter und der Hochschulen.

Die Prozessbeschreibung für die Verfahren der Systemakkreditierung orientiert sich an der Beschlusslage des Akkreditierungsrates von 2012. Im Februar 2013 wurden jedoch die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Programm- und der Merkmalsstichproben weiterentwickelt. Die entsprechenden Änderungen werden in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung nicht abgebildet.

Die mangelnde Aktualität des ZEVA-Leitfadens für interne Qualitätssicherung sowie die unzureichende Abbildung der (jüngeren) international geprägten Verfahren könnte auf eine Lücke im Qualitätssicherungssystem der Agentur hindeuten. Möglicherweise konzentriert sich die Selbstkorrekturfähigkeit der ZEVA vor allem auf die Rückmeldungen von

Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachtern zur Durchführung konkreter (Akkreditierungs- und Evaluations-) Verfahren, lässt aber die Qualitätsentwicklung der Agentur insgesamt außer Acht.

5 Der Leitfaden für interne Qualitätssicherung ist nicht auf der Website der ZEvA veröffentlicht. Dort ist lediglich eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsziele, der Verfahrenselemente und des Qualitätsanspruchs der Agentur zu finden.

10 Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist das System der internen Qualitätssicherung im Wesentlichen auf die Verfahren der Programmakkreditierung ausgerichtet. Insbesondere vor dem Hintergrund ihres Anspruchs an die Qualität, die Professionalität und die Integrität ihrer Arbeit muss die ZEvA ihr System der internen Qualitätssicherung unverzüglich aktualisieren und auf alle von der Agentur angebotenen Verfahren ausweiten.

Empfehlungen

Empfehlung 12: Die interne Qualitätssicherung der ZEvA sollte aktualisiert und auf alle von der Agentur angebotenen Verfahrenstypen ausgeweitet werden.

15 Ergebnis

Standard 3.6 ist teilweise erfüllt.

3.7 Cyclical external review of agencies

STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

GUIDELINES:

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

20 Dokumentation

Die ZEvA wurde 2000 erstmals extern durch den Akkreditierungsrat überprüft und seither in den Jahren 2003, 2006 und 2011 reakkreditiert. Der nunmehr 5-jährige Zyklus ist fester Bestandteil der Zulassung als Akkreditierungsagentur in Deutschland.

Bewertung

Die ZEvA hat sich in der Vergangenheit im Fünfjahresturnus einer externen Überprüfung unterzogen und im Zuge dessen die Einhaltung der ESG nachgewiesen.

Ergebnis

- 5 **Standard 3.7 ist erfüllt.**

V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung Keine.

Dokumentation

- 5 Siehe hierzu die Ausführungen unter Standard 3.1

Bewertung

Die ZEvA hat in ihrem Leitbild klare Ziele ihrer Tätigkeit benannt, die sich in der Ausprägung der Verfahren zur Programm- und Systemakkreditierung widerspiegeln.

- 10 Die Bedeutung von Qualitätsentwicklung und Verantwortung der Hochschulen für die Qualität in Lehre und Studium gehen sowohl aus dem Leitbild der Agentur als auch aus den genannten Leitfäden hervor.

Empfehlungen

Keine.

Ergebnis

- 15 **Kriterium 2.1.1 ist erfüllt.**

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine.

Dokumentation

- 20 In den Jahren 2010 bis 2015 hat die ZEvA insgesamt 1.196 (Teil-) Studiengänge in Deutschland akkreditiert, davon 633 an Universitäten, 529 an Fachhochschulen und 34 an Berufsakademien (Anlage 19).

Die Verfahren betrafen alle in Deutschland vorhandenen Hochschultypen und das gesamte fachliche Spektrum der Studienbereiche an Universitäten und Fachhochschulen (Anlage 19, Anlage 20). Seit ihrer Gründung hat die ZEvA ca. 3.700 Studiengänge akkreditiert.

Bewertung

- 5 Die von der ZEvA vorgelegten Daten belegen, dass die Agentur hochschultypen- und fächerübergreifend akkreditiert.

Empfehlungen

Keine

Ergebnis

- 10 **Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.**

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- 15 Die ZEvA legt bis zum 15.08.2011 Kriterien zur Festlegung von Studiengangsbündeln in der Programmakkreditierung vor, die eine hinreichende fachliche Affinität und angemessene Größe der Gutachtergruppe gemäß Ziffer 1.3 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ gewährleisten (Auflage1).

- 20 Angesichts der Bündelung von Entscheidungskompetenzen auf eine einzelne Person in ihrer Organstruktur sollte die Agentur eine stärkere Diversifizierung von Aufgaben und Zuständigkeiten vornehmen (Empfehlung 1).

Auch für die Studierenden in der SAK sollte in der Satzung die Möglichkeit von stimmberechtigten Stellvertreterinnen und -vertretern vorgesehen werden (Empfehlung 2).

- 25 Die Agentur sollte Entscheidungen der eigenen Gremien in Bezug auf häufig auftretende Fragen zur Akkreditierung von Studienprogrammen in geeigneter Form intern dokumentieren (Empfehlung 3).

Die Agentur sollte konkrete Maßnahmen ergreifen, die in der Satzung festgelegten Ziele zum Anteil stimmberechtigter Frauen in der SAK zu erreichen (Empfehlung 4).

Dokumentation

5 Die internen Strukturen sind durch die Satzung (Anlage 28) sowie die den Organen und Gremien zugewiesenen Geschäftsordnungen (Anlage 24, 25) verbindlich geregelt. Zuständigkeiten und Verantwortungen sind darin klar abgegrenzt und die Verfahren zur Benennung der Gutachtergruppen festgelegt. Die Mitglieder der Organe, insbesondere diejenigen der SAK, wirken überwiegend seit vielen Jahren mit und werden regelmäßig zu den Gutachterworkshops eingeladen.

10 Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen. Die Mitglieder werden von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt; ein Mitglied wird von dem für die Hochschulen zuständigen Fachministerium benannt. Der Stiftungsrat bestellt den wissenschaftlichen Leiter und den Geschäftsführer, die den Stiftungsvorstand
15 bilden.

Der wissenschaftliche Leiter ist Vorsitzender der ständigen Kommissionen. Er leitet die Sitzungen ohne Stimmrecht. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Geschäftsstelle, ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und nimmt an den Gremiensitzungen mit beratender Stimme teil.

20 Der Stiftungsrat bestellt die 28 Mitglieder der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK).

Die SAK ist das zentrale Gremium der ZEVA für die Programmakkreditierung und setzt sich gemäß § 12 der Stiftungssatzung (Anlage 28) aus folgenden Mitgliedern zusammen:

25 a) der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem,

b) fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (Geistes- und Kulturwissenschaften; Mathematik und Naturwissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Biowissenschaften einschl. Medizin) sowie fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
30

c) drei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Fachhochschulen (Wirtschaft und Sozialwesen; Ingenieurwissenschaften und Architektur; Natur- und Biowissenschaften) sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,

d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienbereiche Kunst und Musik sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus den Bereichen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung,

5 e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zuzurechnen sind sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,

f) je einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen und einer Fachhochschule sowie jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

10 Der SAK sollen mindestens acht stimmberechtigte Frauen und zwei Angehörige ausländischer Hochschulen angehören. Sie arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrats zur Programm- und Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung und beschließt die Richtlinien der ZEvA zu deren Umsetzung. Die Kommission setzt die Gutachtergruppen zur Programmakkreditierung auf Vorschlag der Geschäftsstelle der ZEvA ein. Zudem ernennt sie die acht Personen umfassende Kom-

15 mission Systemakkreditierung (KSA), die im Wesentlichen zuständig ist für die Benennung der Gutachtergruppen für die Systemakkreditierung, die Vorprüfung der Antragsunterlagen, die Zulassung der Antragsteller zum Verfahren der Systemakkreditierung, die Entgegennahme des Bewertungsberichtes und der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppen sowie die Erstellung der Akkreditierungsempfehlung für die SAK. Die übrigen

20 Gutachtergruppen werden von der Ständigen Evaluationskommission oder der Ständigen Akkreditierungskommission im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand ernannt. Die SAK beschließt über die Akkreditierungen in den Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung.

25 Die Verträge mit den Antragsstellern (und die Leitfäden) sollen gewährleisten, dass die AR-Regeln angewendet werden (Anlage 44, 45). In den Gutachten werden die Bewertungen zu allen Kriterien des Akkreditierungsrates dokumentiert, wie aus der Vorlage für ZEvA-Gutachten ersichtlich wird (Anlage 46). Zudem regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 47) alle erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates.

30 Zu Auflage 1: Die in dem vorangegangenen Verfahren erteilte Auflage 1, Kriterien zur Festlegung von Studiengangsbündeln in der Programmakkreditierung vorzulegen, um eine hinreichende fachliche Affinität und angemessene Größe der Gutachtergruppe zu gewährleisten, hat die ZEvA erfüllt. Der Akkreditierungsrat hat im Rahmen der sogenannten „Querschnittsprüfung“ in 2011/12 eine zweistellige Anzahl von Akkreditierungsverfah-

ren der ZEvA daraufhin überprüft, ob die Agentur die Regeln für die Zusammenstellung der Studiengang-bündel und der Gutachtergruppen beachtet und ist zu einem durchweg positiven Ergebnis gekommen (AR-Erfahrungsbericht, Seite 3).

5 Zu Empfehlung 1: Die Bündelung von Entscheidungskompetenzen in der Person des Wissenschaftlichen Leiters wurde insofern verringert, als der Wissenschaftliche Leiter nicht mehr an der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern beteiligt ist und auch nicht in der Findungskommission für seine Nachfolge vertreten sein wird.

10 Zu Empfehlung 2: Für die studentischen SAK-Mitglieder wurde inzwischen die Position einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters geschaffen (§ 2Abs. 1 Geschäftsordnung der SAK).

15 Zu Empfehlung 3: Zur Dokumentation von Entscheidungen zu häufig auftretenden Fragen zur Akkreditierung von Studienprogrammen hat die ZEvA an zentraler Stelle Musterbeschlüsse der SAK gesammelt. Um zu vermeiden, dass sich agentureigene Regeln neben denen des Akkreditierungsrates etablieren, wird von den Musterbeschlüssen aber nach Angaben der Agentur eher selten Gebrauch gemacht.

Zu Empfehlung 4: Der Anteil an weiblichen SAK-Mitgliedern hat sich seit der Akkreditierung 2011 erhöht. Derzeit sind drei weibliche Mitgliederinnen und vier Stellvertreterinnen zu verzeichnen.

Bewertung

20 Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe und Kommissionen der ZEvA sowie ihre personelle Besetzung sind nach Überzeugung der Gutachtergruppe zweckmäßig und rechtlich geregelt.

25 Auch die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung wird weitgehend gewährleistet. Auf einen Mangel in den internen Verfahren der Agentur deutet jedoch der offensichtlich nicht aktualisierte Leitfaden für interne Qualitätssicherung hin. Die dort vorgenommene Prozessbeschreibung für die Verfahren der Systemakkreditierung orientiert sich an der Beschlusslage des Akkreditierungsrates von 2012. Bereits im Februar 2013 wurden die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates für 30 die Systemakkreditierung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Programm- und der Merkmalsstichproben weiterentwickelt. Die entsprechenden Änderungen werden in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung nicht abgebildet (s. hierzu auch Kriterium 2.5). Gleiches trifft im Übrigen auf den Vordruck „Ablaufplan erste Begehung zur Systemakkreditierung der Hochschule“ (Anlage 11) zu, in dem ebenfalls von Programmstich-

proben (und nicht von der stichprobenartigen Überprüfung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung) die Rede ist.

5 Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sollten Zusammenarbeit und Austausch zwischen den einzelnen Kommissionen bzw. Organen der ZEvA verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Kooperation zwischen SAK als Entscheidungsgremium und der KSA, die die Entscheidungen in der Systemakkreditierung vorbereitet, aber auch für den Austausch zwischen dem auf strategischer Ebene angesiedelten Stiftungsrat und den auf operativer Ebene arbeitenden Kommission der Agentur. Für die Entwicklung von Strategien und die Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Agentur sollte der Stiftungsrat aus Sicht der Gutachtergruppe einen möglichst umfassenden Einblick in das operative Geschäft der ZEvA erhalten.

15 Die in dem vorangegangenen Verfahren ausgesprochenen Empfehlungen hat die ZEvA nach Ansicht der Gutachtergruppe gut umgesetzt. Die Gutachtergruppe bestärkt die Agentur in ihrer Praxis, vakant gewordenen Positionen durch Frauen wiederzubesetzen, zumal die in der Satzung niedergelegte Zielsetzung (mind. acht stimmberechtigte Frauen in der SAK) noch immer nicht erreicht ist (Empfehlung 4).

Empfehlungen

20 **Empfehlung 1:** Die ZEvA sollte ein verbindliches Verfahren implementieren, das die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung auch in den internen Dokumenten der Agentur gewährleistet.

Empfehlung 2: Die ZEvA sollte die Kommunikation zwischen den Kommissionen bzw. Organen der Agentur intensivieren.

25 Ergebnis

Kriterium 2.2.1 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

30 Die ZEvA legt bis zum 15.08.2011 ein verbindlich definiertes Verfahren vor, das die Beteiligung aller Interessengruppen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter der

Programmakkreditierung sichert. Dabei müssen Abhängigkeiten von Einzelmeinungen ausgeschlossen sein (Auflage 2)

Die Abläufe im Nachweis der Auflagenerfüllung sollten so modifiziert werden, dass studentische Mitglieder der Gutachtergruppen besser erreicht werden (Empfehlung 6).

- 5 Bei der Akkreditierung von größeren Studiengangsbündeln sollten jeweils zwei Personen aus den Gruppen der Studierenden und der Berufspraxis in der Gutachtergruppe eingebunden werden (Empfehlung 7).

In der Revisionskommission sollten auch Studierende und Mitglieder der Berufspraxis vertreten sein (Empfehlung 8).

10 **Dokumentation**

Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis):

- Ständige Akkreditierungskommission (SAK):** Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung (Anlage 28) setzt sich die SAK als dem ausführenden Organ für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Studierendenschaft und der Berufspraxis (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) zusammen.

Kommission Systemakkreditierung (KSA): Gemäß § 2 der Geschäftsordnung (Anlage 25) gehören der KSA acht stimmberechtigte Mitglieder an. Auch hier sind die relevanten Interessenträger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis) vertreten.

- 20 **Gutachtergruppen:** Für die die Gutachtergruppen in der Programm- und Systemakkreditierung benennt die ZEvA gemäß ihren Leitfäden jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der beruflichen Praxis und der Studierendenschaft (Anlage 02 und 03).

- Zu Auflage 2: Die ZEvA hat in § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung nunmehr geregelt, dass die SAK die Gutachtergruppen für die Programmakkreditierung auf Vorschlag der Geschäftsstelle einsetzt, wobei diese Aufgabe durch die jeweiligen fachnahen Mitglieder und je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufspraxis und der Studierenden wahrgenommen werden kann (Auflage 2).

- Zu Empfehlung 6: Die ZEvA legt dar, dass studentische Gutachterinnen und Gutachter in einzelnen Fällen infolge geänderter Kontaktdaten nicht mehr erreichbar gewesen seien.
- 30 Die Erreichbarkeit stelle aber in der Regel kein Problem (mehr) dar (Anlage 50, Seite 4).

Zu Empfehlung 7: Die ZEvA hat sich – auch zur Erfüllung von Auflage 1 – Regeln gegeben, die der Beschlusslage durch den Akkreditierungsrat Rechnung tragen und in Verfah-

ren zur Akkreditierung größerer Studiengangsbündel eine hinreichende Berücksichtigung von Studierenden und der Berufspraxis in der Gutachtergruppe gewährleisten (Anlage 50, Seite 4).

- 5 Zu Empfehlung 8: In der Revisionskommission sind noch immer weder Studierende noch Berufspraktikerinnen bzw. Berufspraktiker vertreten. In ihrem Erfahrungsbericht legt die ZEvA dar, dass sie Empfehlung nicht umgesetzt habe und auch keine Veranlassung dazu sehe. Die Aufgabe der Revisionskommission bestehe darin, zu überprüfen, ob die SAK eine korrekte Entscheidung getroffen habe. Für diese Überprüfung sehe die ZEvA in der Akkreditierung ausschließlich erfahrene Hochschullehrer/-innen als qualifiziert an. Die studentischen Mitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis in der SAK selbst seien an der Entscheidung über die Beschwerde beteiligt.“ (Anlage 50, Seite 4).

Bewertung

Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger in umfassender Weise.

- 15 Die von der ZEvA angeführten Gründe für die Nichtumsetzung der Empfehlung 8 sind nur bedingt nachvollziehbar. Auch Studierende und Berufspraxis können qualifiziert sein, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen. Gleichwohl hält die Gutachtergruppe eine Vertretung von Studierenden und der Berufspraxis in der Revisionskommission für nicht zwingend erforderlich, da eine Beteiligung der beiden Gruppen an der Entscheidung über jede Beschwerde gewährleistet ist.

Die in dem vorangegangenen Verfahren erteilte Auflage 2, ein verbindlich definiertes Verfahren vorzulegen, das die Beteiligung aller Interessengruppen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter in der Programmakkreditierung sichert, hat die ZEvA durch eine Änderung von § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung erfüllt.

- 25 Die Ausführungen der Agentur zu Empfehlung 6 sind nachvollziehbar. Es liegen keine Informationen vor, die darauf hindeuten, dass es regelmäßig Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit von Gutachterinnen oder Gutachtern geben würde.

Empfehlung 7 aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde durch die Umsetzung von Auflage 1 (Kriterien zur Festlegung von Studiengangsbündeln) Rechnung getragen.

30 Empfehlungen

Keine

Ergebnis

Kriterium 2.2.2 ist erfüllt.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Mittelfristig sollte die Agentur keine Personen ohne eine strukturierte Vorbereitung oder langjährige Erfahrung in den Verfahren der Programmakkreditierung einsetzen (Empfehlung 9).

5 Dokumentation

Die Einsetzung der Gutachtergruppen erfolgt in der Programmakkreditierung durch die SAK (§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der SAK) und für die Systemakkreditierung durch die KSA (§ 1 Abs. Geschäftsordnung KSA). Die Auswahlkriterien sind in dem entsprechenden Leitfaden festgehalten (Anlage 06, Seite 5)

- 10 Kriterien für die Auswahl und Eignung von Gutachterinnen und Gutachtern finden sich in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung auf den Seiten 20 und 26 (Programmakkreditierung) und auf Seite 31 für die Systemakkreditierung (Anlage 36), der allerdings kein öffentlich zugängliches Dokument darstellt.

Kriterien für die Auswahl in der Programmakkreditierung:

- 15
- Das Fächerspektrum der zu akkreditierenden Studiengänge soll repräsentiert sein; die Teilnahme von Professoren mit Leitungserfahrung ist wünschenswert;
 - Die Gutachter unterstützen den Bologna-Prozess; sie haben in der Regel Begutachtungserfahrung und möglichst an einem Gutachterseminar teilgenommen.
 - Jede Fachdisziplin ist in der Regel durch mindestens eine Gutachterperson repräsentiert. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.
- 20

Grundsätzlich sollten die Gutachterinnen und Gutachter außerdem den folgenden Kriterien der Eignung gerecht werden:

- Wissenschaftliche und/oder fachliche Expertise zur Bewertung von Lehr- und Studienqualität (Umsetzung der Studiengangskonzeption),
 - Expertise zur Bewertung der Studierbarkeit (Anforderungen an die Studierenden in Lehre und Prüfung, quantitative Aspekte),
 - Kenntnis der zentralen Ziele der Studienstrukturreform und eine grundsätzlich positive Einstellung hierzu,
- 25

- Vertrautheit mit Zielen und Methoden der Qualitätssicherung (vorwiegend im Hochschulbereich), Rollenverständnis:
- Bereitschaft, in einem Team zielorientiert an der Peer Review mitzuwirken,
- Bereitschaft, sich auch gutachtlich zu Sachverhalten zu äußern, die über den Kern des eigenen Fachs hinausgehen,
- eine konstruktiv-kritische Haltung zu den beantragten Studiengängen,
- Unbefangenheit und
- Repräsentanz der Studienfächer und Geschlechterparität in der Gruppe.

Kriterien für die Auswahl in der Systemakkreditierung:

- Drei Personen der Gutachtergruppe müssen in Fragen der Hochschulsteuerung und Hochschulsebstverwaltung ausgewiesen sein und über Leitungserfahrung verfügen. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Hochschulrektoren und -präsidenten sowie deren Stellvertreter oder entsprechende Personen auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene in Frage. In der Regel verfügen sie über Begutachtungserfahrung im Hochschulbereich, vorzugsweise in Evaluations- und Akkreditierungsverfahren.
- Das studentische Mitglied verfügt über Erfahrung in den Gremien der Selbstverwaltung einer Hochschule.
- Das Mitglied der Berufspraxis vertritt die Perspektive der Interessengruppe des Beschäftigungssystems mit besonderer Betonung berufsqualifizierender Aspekte.
- Die Benennung eines ausländischen Mitglieds aus dem Kreis der vorgenannten Experten wird in jedem Fall angestrebt.
- Die Gruppe wird im Bedarfsfall um einen Experte oder eine Experten ergänzt, die oder der berufsrechtliche Zusatzfeststellungen trifft.
- Die Gutachtergruppe muss nachweisen, dass sie an Vorbereitungsveranstaltungen zur Systemakkreditierung teilgenommen hat oder sich bereit erklärt, sich an einer solchen zu beteiligen (Anlage 13).

Der wissenschaftliche Leiter der ZEVA bestellt die Gutachtergruppe und deren Vorsitzende(n) auf Vorschlag der ständigen Kommission Systemakkreditierung (KSA).

- Zur Vorbereitung des Verfahrens erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den ZEVA-Leitfaden, eine Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter und führen grundsätzlich

ein vorbereitendes Gespräch vor Ort durch (Antrag, Seite 11). Zudem führt die Agentur regelmäßig Gutachterschulungen durch und bietet hierzu jährlich drei bis vier Veranstaltungen an (Anlage 14).

5 Dem Leitfaden für Qualitätssicherung ist zu entnehmen, dass durch die Rückkopplungsprozesse und die Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet werden soll, dass die ihnen von der ZEvA anvertrauten Aufgaben professionell und kompetent erledigt werden. Außerdem finden regelmäßig zweitägige interne Klausurtagungen der Mitarbeiter mit dem wissenschaftlichen Leiter und der Geschäftsführung statt, die der internen Weiterbildung und Qualitätssicherung dienen sollen. (Anlage 36, Seite 27).

10 Zum Austausch über die Anwendung der Kriterien nutzt die Agentur regelmäßige Jours fixes, interne Klausurtagungen und die Gutachterseminare. Die Referentinnen und Referenten nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Tagungen teil.

Zu Empfehlung 9: Die ZEvA ist bestrebt, den Anteil der Gutachter/-innen, die eine Schulung durch die ZEvA durchlaufen haben, zu erhöhen und verzeichnet dies in ihrer Gutachterdatenbank. Bei der Gutachtersuche würden zuerst erfahrene Gutachterinnen und Gutachter angesprochen. Ausschließlich geschulte und erfahrene Gutachter einzusetzen sei schlichtweg nicht möglich, da dies die Gutachtersuche über Gebühr erschweren würde und Terminpläne nicht mehr einzuhalten wären. Zudem sei eine zunehmende Diversifizierung der Studienfächer festzustellen, so dass immer spezialisiertere Gutachterinnen und Gutachter benötigt würden (Anlage 50, Seite 4).

15
20

Bewertung

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Verfahren und Kriterien zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Gutachtergruppen angemessen. Positiv hervorzuheben ist die obligatorische Teilnahme von Gutachterinnen und Gutachtern in der Systemakkreditierung an entsprechenden Vorbereitungsseminaren

25

Die biographischen Angaben der Mitglieder der SAK dokumentieren eine breite Kompetenz in den relevanten Feldern wie wissenschaftliche Leistung, Design von Studiengängen oder Management und Steuerung von Hochschulen. Diese Einschätzung wurde durch die Teilnahme der Gutachtergruppe an der Sitzung der SAK bestätigt.

30

Auch die in dem Leitfaden für Qualitätssicherung dokumentierten Maßnahmen zur internen Weiterbildung der Referentinnen und Referenten sind geeignet, um deren Kompetenz zu gewährleisten. Hiervon konnte sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen vor Ort überzeugen.

Die Gutachtergruppe folgt dem Argument der ZEvA, dass es kaum möglich ist, ausschließlich eigens vorbereitete und erfahrene Gutachter einzusetzen (Empfehlung 9). Sie unterstützt die Bestrebungen der Agentur, den Anteil der Gutachterinnen und Gutachter, die eine Schulung durch die ZEvA durchlaufen haben, zu erhöhen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu ESG-Standard 2.4)

Empfehlungen

Empfehlung 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Kriterien für die Auswahl der Gutachterinnen in der Programm- und Systemakkreditierung zu veröffentlichen.

Ergebnis

10 **Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.**

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine.

Dokumentation

15 Die ZEvA führt alle Akkreditierungsverfahren vollständig selbständig durch.

Bewertung

Da die ZEvA keine anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren beauftragt, ist Kriterium 2.2.4 nicht einschlägig.

Ergebnis

20 **Das Kriterium ist nicht relevant.**

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

25

Dokumentation

Die ZEvA ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts (Anlage 27) und besitzt als solche eine eigene Rechtspersönlichkeit.

5 Am 11. September 2008 hat das Land Niedersachsen die ZEvA als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover errichtet. Die ZEvA unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen, welche vom Innenministerium ausgeübt wird. Die Stiftungsurkunde liegt vor (Anlage 27).

Bewertung

10 Die ZEvA besitzt als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Empfehlungen

Keine

Ergebnis

Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

15

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

20 Die ZEvA verfolgt gemäß § 3 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Anlage 28). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies zeigen beispielsweise die Jahresrechnung 2014 (Anlage 33) und der Wirtschaftsplan 2016 (Anlage 34). Die Verfahren werden nach Aussage der ZEvA auf Vollkostenbasis durchgeführt. Für den Arbeitsaufwand bzw. die Kosten in der Programmakkredi-
25 tierung veranschlagt die Agentur 50 bis 60 Referentenstunden (■■■■ EUR pro Stunde). Für die Systemakkreditierung einer mittelgroßen Universität (ca. 15.000 Studierende) kalkuliert die ZEvA mit Kosten in Höhe von ■■■■ bis ■■■■ EUR.

Bewertung

Die Gemeinnützigkeit der Arbeit der ZEvA ergibt sich aus dem in der Satzung definierten Zweck der Stiftung und wird vom Land als Stiftungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen überprüft.

- 5 Die Angaben im Wirtschaftsplan 2016 deuten nach Auffassung der Gutachtergruppe auf eine mögliche – wenngleich sehr geringe – Quersubventionierung der Akkreditierung durch die Evaluation hin (Anlage 34, Spalten 1 und 2). So rechnet die Agentur für das laufende Jahr mit betrieblichen Erträgen von ■■■ EUR. Dem werden Aufwendungen für Material und Personal in Höhe von ■■■ EUR und betriebliche Aufwendungen in Höhe von
- 10 ■■■ EUR gegenübergestellt. Die sich hieraus ergebene Differenz von ■■■ EUR wird eventuell durch den Tätigkeitsbereich Evaluation (ohne MWK Finanzierung) und Projekte ausgeglichen, für den ein Ergebnis von ■■■ EUR veranschlagt werden.

- Sollte dies der Fall sein, wäre eine Durchführung von Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis nicht in vollem Umfang gegeben. Da die Zweifel in den Gesprächen vor Ort
- 15 nicht eindeutig ausgeräumt werden konnten, kann die Gutachtergruppe eine vollständige Erfüllung von Kriterium 2.3.2 nicht bestätigen.

Empfehlungen

Auflage 1: Die Agentur weist anhand geeigneter Dokumente nach, dass sie Verfahren auf Vollkostenbasis durchführt und keine Quersubventionierungen vornimmt.

20 Ergebnis

Kriterium 2.3.2 ist teilweise erfüllt.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

25 Dokumentation

Siehe hierzu die Ausführungen unter Standard 3.3.

Bewertung

Die Agentur gewährleistet nach Auffassung der Gutachtergruppe die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

- 5 Siehe ausführlich hierzu die Ausführungen unter Standard 3.3.

Empfehlungen

Keine

Ergebnis

Kriterium 2.3.3 ist erfüllt

10

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 15 Siehe hierzu die Ausführungen unter Standard 3.5.

Bewertung

Die Agentur ist nach Auffassung der Gutachtergruppe in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Siehe ausführlich hierzu die Ausführungen unter Standard 3.5.

- 20 **Empfehlungen**

Keine

Ergebnis

Kriterium 2.4 ist erfüllt.

25

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit zu gewährleisten. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 5 Siehe hierzu die Ausführungen unter Standard 3.6.

Bewertung

Die ZEvA verfügt über ein formalisiertes und verbindliches internes Qualitätssicherungssystem, das die Qualitätsziele der Agentur definiert, die unterschiedlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegt und Feedback-Mechanismen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Tätigkeit enthält.

Die Prozessbeschreibung für die Verfahren der Systemakkreditierung orientiert sich an der Beschlusslage des Akkreditierungsrates von 2012. Bereits im Februar 2013 wurden die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Programm- und der Merkmalsstichproben weiterentwickelt. Die entsprechenden Änderungen werden in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung nicht abgebildet.

Die mangelnde Aktualität des ZEvA-Leitfadens für interne Qualitätssicherung könnte auf eine Lücke im Qualitätssicherungssystem der Agentur hindeuten. Möglicherweise konzentriert sich die Selbstkorrekturfähigkeit der ZEvA vor allem auf die Rückmeldungen von Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachtern zur Durchführung konkreter (Akkreditierungs- und Evaluations-) Verfahren, lässt aber die Qualitätsentwicklung der Agentur insgesamt außer Acht.

Der Leitfaden für interne Qualitätssicherung ist nicht auf der Website der ZEvA veröffentlicht. Dort ist lediglich eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsziele, der Verfahrenselemente und des Qualitätsanspruchs der Agentur zu finden.

In ihrem Antrag stellt die ZEvA auf Seite 16 fest: „Aufgrund des Ausbaus verschiedener Instrumente der internen Qualitätssicherung seit 2006 ist bei den Bewertungsberichten der ZEvA und bei den Entscheidungen der SAK festzustellen, dass die Bewertungsberich-

te konsistenter geworden sind und die Bewertung aller Akkreditierungskriterien sicherstellen.“

Diese Einschätzung deckt sich in der Tat mit den Erfahrungen des Akkreditierungsrates, die im Erfahrungsbericht für den Akkreditierungszeitraum 16.02.2011 - 30.06.2016 dokumentiert sind.

Eine ausführliche Bewertung findet sich unter Standard 3.6.

Empfehlungen

Auflage 2: Die ZEvA legt ein aktualisiertes internes Qualitätsmanagementsystem vor, das eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung auch mit Blick auf das System selbst gewährleistet und öffentlich zugänglich ist.

Ergebnis

Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Die Agentur sollte die Passage aus den Verträgen mit den Hochschulen streichen, wonach die im Falle einer Beschwerde der Hochschule an den Akkreditierungsrat im Rahmen einer anlassbezogenen Überprüfung anfallenden Kosten von der Hochschule getragen werden, wenn keine Mängel im Verfahren beanstandet werden (Empfehlung 10).

Aus Gründen der Transparenz sollte die Revisionskommission als Organ in der Satzung der Stiftung verankert werden. Die Bestellung der Mitglieder der Revisionskommission sollte als Aufgabe in der Geschäftsordnung des zuständigen Organs verankert sein (Empfehlung 11).

Dokumentation

Die ZEvA verfügt über eine sog. Revisionskommission. Gemäß § 1 ihrer Geschäftsordnung nimmt die Kommission Einwände von Hochschulen gegen Akkreditierungsentscheidungen der SAK entgegen und beschließt Empfehlungen an die SAK, ob und inwieweit diesen Einwänden stattgegeben werden soll. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen

auf der Basis der von einer Hochschule eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme der Geschäftsstelle zu den Einwänden (Anlage 17).

Die Kommission besteht gemäß § 2 der Geschäftsordnung aus drei Mitgliedern und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der SAK bestellt. Bei den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern soll es sich um begutachtungserfahrene und mit Akkreditierungsverfahren vertraute Personen handeln.

Jeder Akkreditierungsbescheid enthält u.a. den Hinweis auf das ZEvA-interne Beschwerdeverfahren, für das die Revisionskommission zuständig ist. Auf der Homepage der ZEvA (www.zeva.org) findet sich zudem bei der Beschreibung des Verfahrensablaufs (unter Programmakkreditierung) ein entsprechender Hinweis. Auch die AGB (Ziff. 7.3) verweisen auf diese Möglichkeit (Anlage 47).

Zu Empfehlung 10: Der Passus in den AGB, der die Kostenübernahme bei hochschulischen Beschwerden regelt, die keine Mängel der Agentur zu Tage fördern, wurde gestrichen.

Zu Empfehlung 11: Dieser Empfehlung ist die ZEvA nicht nachgekommen. Im rechtlichen Sinne sei die Revisionskommission kein Organ sondern ein Ausschuss der Ständigen Akkreditierungskommission, genau wie die Kommission Systemakkreditierung. Die Ausschüsse trafen keine abschließenden Entscheidungen, sondern legten der SAK Empfehlungen vor. Alle ausführenden Organe seien in der Stiftungssatzung verankert (Anlage 50, Seite 5).

Bewertung

Die ZEvA besitzt ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren, das jedoch auf der Website der Agentur nicht leicht zu finden ist. Zwar ist auf der Website bei der Beschreibung des Verfahrensablaufes der Programmakkreditierung folgender Passus zu lesen:

„Gegen Akkreditierungsentscheidungen der SAK kann Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung eingelegt werden. Sie ist bei der Geschäftsstelle der ZEvA Revisionskommission schriftlich zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die SAK auf der Basis einer Empfehlung der Revisionskommission der ZEvA.“

Als eigenständiges Thema ist das Beschwerdeverfahren aber nicht abrufbar, und bei der Beschreibung des Verfahrens der Systemakkreditierung wird nicht auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen. Da Informationen zu Beschwerdeverfahren auch für solche Personen von Interesse sein können, die nicht im Besitz eines Akkreditierungsbescheids

sind, sollte die ZEvA – gerade auch in Hinsicht auf die beabsichtigte Verbesserung der Servicequalität – an prominenterer Stelle auf die Beschwerdemöglichkeiten und das zugehörige Verfahren hinweisen.

5 Empfehlung 10 wurde von der ZEvA umgesetzt; die Gründe, die die ZEvA für die Nichtumsetzung von Empfehlung 11 anführt sind, nach Ansicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Empfehlungen

Empfehlung 4: Die ZEvA sollte ihr Beschwerdeverfahren leicht auffindbar auf der Website der Agentur veröffentlichen.

10 **Ergebnis**

Kriterium 2.6 ist im Wesentlichen erfüllt.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

15 Keine

Dokumentation

Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden ausführlich in den Leitfäden der ZEvA (Anlage 02 und 03) beschrieben. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und die Entscheidungen werden auf der Homepage der ZEvA und – gemäß

20 vertraglicher Verpflichtung – in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Außerdem finden sich auf der Website der ZEvA die aktuelle Zusammensetzung der Gremien, eine Datenbank der von der ZEvA akkreditierten Studiengänge, auf der die Gutachten als Download zur Verfügung stehen, und eine Übersicht über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren der Systemakkreditierung.

25 **Bewertung**

Die ZEvA informiert die interessierte Öffentlichkeit in angemessener Weise über die von ihr durchgeführten Verfahren, über die zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäbe und über die Ergebnisse.

5 Im vergangenen Akkreditierungsverfahren hat die ZEvA zugesagt, dass künftig ein Datensatz innerhalb von vier Wochen nach der Akkreditierungsentscheidung in der Datenbank des Akkreditierungsrates eingestellt sein soll. Diese Zusage ist noch nicht konsequent umgesetzt worden, wie eine Überprüfung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates deutlich gemacht hat.

Empfehlungen

Empfehlung 5: Die ZEvA sollte die von ihr zugesagte Praxis umsetzen, innerhalb von vier Wochen nach einer Akkreditierungsentscheidung die erforderlichen Daten in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzutragen.

10 **Ergebnis**

Kriterium 2.7 ist im Wesentlichen erfüllt.

VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat festzustellen, dass die ZEvA die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) teilweise erfüllt.

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt:

3.2; 3.3; 3.4; 3.5; 3.7 (5 Standards)

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe im Wesentlichen erfüllt:

2.1; 2.2; 2.3; 2.5; 3.1; (5 Standards)

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe teilweise erfüllt:

2.4; 2.6; 2.7; 3.6 (4 Standards)

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt, alle von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eindeutig auf die ESG-Standards von Teil 1 auszurichten und dies transparent zu machen (ESG-Standard 2.1).

Empfehlung 2: Die Agentur sollte transparent und in angemessener Weise über das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen informieren und darlegen können, dass das Verfahren die mit ihm verbundenen Ziele erreichen kann (ESG-Standard 2.2).

Empfehlung 3: Das Verfahren zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen sollte (auch wenn es sich nicht um eigenständige Verfahren handelt) wie die anderen von der ZEvA angebotenen Qualitätssicherungsverfahren so definiert und nach außen hin dargestellt werden, dass die Verfahrensbestandteile (Selbstbewertung, externe Begutachtung, Berichtlegung und Follow-up) transparent werden (ESG-Standard 2.3).

Empfehlung 4: Die ZEvA sollte eindeutig definierte Verfahren für die Auswahl, Benennung und Bestellung ihrer Gutachterinnen und Gutachter für *alle* von ihr angebotene Qualitätssicherungsverfahren gemäß den Anforderungen von ESG-Standard 2.4 und den zugehörigen Guidelines definieren und veröffentlichen (ESG-Standard 2.4).

Empfehlung 5: Die ZEvA sollte ihre Anstrengungen intensivieren, den Anteil von Gutachterinnen und Gutachtern, die an Vorbereitungsseminaren der Agentur teilnehmen, zu erhöhen (ESG-Standard 2.4).

5 **Empfehlung 6:** Die Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsprogrammen sollten explizit definiert und veröffentlicht werden (2.5)

10 **Empfehlung 7:** Die ZEvA sollte in allen von ihr angebotenen Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen, dass die vollständigen Expertenberichte veröffentlicht werden. In dem Handbuch zur externen Evaluation an Hochschulen sollte zudem der Eindruck vermieden werden, dass Gutachten auf Wunsch der Hochschule ggf. nicht vollständig veröffentlicht werden können (ESG-Standard 2.6).

15 **Empfehlung 8:** Die ZEvA sollte ein Beschwerde- und Einspruchsverfahren für alle von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren definieren und an prominenter Stelle auf der Website der Agentur veröffentlichen. Das Verfahren sollte sowohl Einwände gegen formale Entscheidungen als auch Beschwerden gegen die Verfahrensdurchführung zulassen (ESG-Standard 2.7).

Empfehlung 9: Die ZEvA sollte den eingeschlagenen Weg, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen, offensiver verfolgen und ihr Augenmerk vor allem wesentlich stärker auf den über Jahre kaum beachteten Bereich der Systemakkreditierung legen (ESG-Standard 3.1).

20 **Empfehlung 10:** Die Agentur könnte noch deutlicher herausstellen, wie und in welchem Umfang sie die Erkenntnisse aus ihren Analysen für ihre tägliche Arbeit und zum Vorteil der Hochschulen nutzt (ESG-Standard 3.4).

25 **Empfehlung 11:** Für die ggf. beabsichtigte Ausdehnung ihrer neuen Tätigkeitsfelder sollte die Agentur ihr Personaltableau frühzeitig ausbauen und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen (ESG-Standard 3.5).

Empfehlung 12:

Die interne Qualitätssicherung der ZEvA sollte aktualisiert und auf alle von der Agentur angebotenen Verfahrenstypen ausgeweitet werden (ESG-Standard 3.6).

30

VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die ZEvA sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

- 5 **Auflage 1:** Die Agentur weist anhand geeigneter Dokumente nach, dass sie Verfahren auf Vollkostenbasis durchführt und keine Quersubventionierungen vornimmt. (Kriterium 2.3.2).

- 10 **Auflage 2:** Die ZEvA legt ein aktualisiertes internes Qualitätsmanagementsystem vor, das eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung auch mit Blick auf das System selbst gewährleistet und das öffentlich zugänglich ist (Kriterium 2.5).

Empfehlung 1: Die ZEvA sollte ein verbindliches Verfahren implementieren, das die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung auch in den internen Dokumenten der Agentur gewährleistet (Kriterium 2.2.1).

- 15 **Empfehlung 2:** Die ZEvA sollte die Kommunikation zwischen den Kommissionen bzw. Organen der Agentur intensivieren (Kriterium 2.2.1).

Empfehlung 3: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Kriterien für die Auswahl der Gutachterinnen in der Programm- und Systemakkreditierung zu veröffentlichen (Kriterium 2.2.3).

- 20 **Empfehlung 4:** Die ZEvA sollte ihr Beschwerdeverfahren leicht auffindbar auf der Webseite der Agentur veröffentlichen (Kriterium 2.6).

Empfehlung 5: Die ZEvA sollte die von ihr zugesagte Praxis umsetzen, innerhalb von vier Wochen nach einer Akkreditierungsentscheidung die erforderlichen Daten in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzutragen (Kriterium 2.7).

Anlage 1: Ablauf der Begehung

22.02.2016		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung im Hotel	
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	
23.02.2016		
09:00 – 10:30 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	
10:30 – 10:45 Uhr	Pause	
10:45 – 11:45 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) und Gespräch mit den Mitgliedern der SAK	
12:00 – 12:45 Uhr	Mittagessen und interne Besprechung, anschließend (12:45 Uhr) Transfer zur Geschäftsstelle der ZEvA	
13:00 – 14:00 Uhr	Gespräch mit Gutachter/-innen aus Verfahren der Agentur	
14:00 – 14:15 Uhr	Pause	
14:15 – 15:15 Uhr	Gespräch mit Vertreter/-innen von Studiengängen, die von der ZEvA akkreditiert worden sind	
15:15 – 16:15 Uhr	Gespräch mit Vertreter/-innen von Hochschulen und Bildungseinrichtungen, die von der ZEvA akkreditiert, evaluiert oder beraten worden sind	
16:15 – 16:30 Uhr	Pause	

16:30 – 18:00 Uhr	Gespräch mit Mitgliedern des Stiftungsrates, der Ständigen Evaluierungskommission (SEK), der Kommission Systemakkreditierung (KSA) und der Kommission für Internationale Angelegenheiten (KIA)	
18:00 – 18:15 Uhr	Pause	
18:15 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung von Tag 1	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen im Restaurant L'Osteria	
24.02.2016		
09:00 – 10:00 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der ZEvA -Geschäftsstelle	
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11:15 Uhr	Gespräch über internationale Aktivitäten mit Vertreter/-innen von Hochschulen (ggf. per Skype / Videokonferenz)	
11:15 – 11:30 Uhr	Pause	
11:30 – 14:30 Uhr	Interne Abschlussbesprechung und Vorbereitung des Gutachtens 12:30 – 13:00 Uhr Mittagsimbis	
14:45 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur und Abreise	

Anlage 2: Abkürzungen

EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
FHStG	Österreichisches Fachhochschul-Studiengesetzes
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HS-QSG	Österreichisches Hochschulqualitätssicherungsgesetz
KIA	Kommission für Internationale Angelegenheiten
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK- Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
KSA	Kommission Systemakkreditierung
LHK	Landeshochschulkonferenz
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013
SAK	Ständige Akkreditierungskommission
SEK	Ständige Evaluierungskommission
ZEvA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung

Stand September 2015

ESG 2015	Programmakkreditierung	Systemakkreditierung
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2
1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programme	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung